

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

A. Problem und Ziel

Am 16. Januar 2023 trat die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164) in Kraft (so genannte: „CER-Richtlinie“). In der mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 aufgehobenen Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, war lediglich ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Aufgrund einer zunehmend verflochtenen Unionswirtschaft kommt den kritischen Einrichtungen eine unverzichtbare Rolle bei der Aufrechterhaltung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Funktionen zu. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 wurde ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für die Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in mindestens zehn Sektoren gegen Gefahren auch außerhalb des Schutzes der IT-Sicherheit im Binnenmarkt geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, einheitliche Mindestverpflichtungen für kritische Einrichtungen festzulegen und deren Umsetzung durch kohärente, gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu garantieren. Um die Resilienz dieser kritischen Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung sind, zu stärken, schafft die Richtlinie (EU) 2022/2557 einen übergreifenden Rahmen („Dach“), der im Sinne des All-Gefahren-Ansatzes Naturgefahren oder vom Menschen verursachte, unbeabsichtigte oder vorsätzliche Gefährdungen berücksichtigt. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 war gemäß ihres Artikels 26 Absatz 1 bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen sind bereits im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) sowie im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und im Telekommunikationsgesetz (TKG) niedergelegt. Durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz - NIS2UmsuCG) und durch die Verordnung (EU) 2022/2254 (so genannte: „DORA-Verordnung“) werden die Regelungen für den Schutz der IT-Sicherheit kritischer Anlagen und weiteren Einrichtungen weiterentwickelt. Das Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) wird für die Resilienz kritischer Anlagen nach dem „All-Gefahren-Ansatz“ (im Folgenden zur Abgrenzung von der IT-Sicherheit untechnisch „physischer Schutz“) neben diese Regelungen treten. Gleichzeitig wird eine größtmögliche Kohärenz vorgesehen, indem die Schnittstellen zwischen den Bereichen berücksichtigt, angeglichen und – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend ausgestaltet werden.

Zu beachten ist dabei, dass bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das bereits umfassend bestehende Regelungswerk zum Schutz der IT-Sicherheit erweitert wird, während im Hinblick auf die physischen Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 erstmals eigenständige und sektorenübergreifende Regelungen getroffen werden. Daher ist der Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes kleiner und

die Regelungsintensität geringer als bei den Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Durch gestufte Anforderungen an Betreiber kritischer Anlagen und darüber hinausgehend weiteren wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen im BSIG wird damit auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen.

Das KRITIS-Dachgesetz wird keine sektoren- oder gar branchenspezifischen Regelungen treffen, sondern abstrakt vorgeben, dass Betreiber kritischer Anlagen in allen KRITIS-Sektoren geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum physischen Schutz von kritischen Anlagen zu treffen haben. Dazu setzt das KRITIS-Dachgesetz einen Prozess auf, der insbesondere nationale und betreiberseitige Risikobewertungen in allen Sektoren, die Erstellung von Resilienzplänen durch die Betreiber und die Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards durch die Wirtschaftsverbände in den verschiedenen Sektoren beinhaltet.

Um einen gesamtheitlichen Überblick über die für die bundesweite Versorgungssicherheit elementaren Anlagen und diesbezügliche Störungen zu schaffen, ist es notwendig, in bundesgesetzlicher Kompetenz Regelungen zur Identifizierung und Registrierung von kritischen Anlagen und deren Betreibern zu treffen und ihnen Vorgaben zur Steigerung ihrer Resilienz zu machen. Um über das KRITIS-Dachgesetz hinausgehend die gesamtstaatlichen strategischen Ziele und politischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen festzulegen, wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 bis 17. Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschiedet. Sie wird die derzeit gültige KRITIS-Strategie der Bundesregierung von Juni 2009 aktualisieren und erweitern.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: Die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9 der UN-Agenda 2030 beitragen, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen.

B. Lösung

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden in einem neuen Stammgesetz umgesetzt (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs). Es enthält Regelungen zur Identifizierung kritischer Anlagen, die in einer Verordnung weiter konkretisiert werden, sowie für deren Registrierung. Betreiber kritischer Anlagen, die kritische Dienstleistungen in oder für mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreiben, werden als kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa identifiziert und unterliegen besonderen Maßnahmen. Den Betreibern kritischer Anlagen werden Maßnahmen auferlegt, die ihre Resilienz stärken sollen. Dazu gehört die Erarbeitung und Umsetzung von Resilienzplänen, in denen auf der Basis von Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber dargestellt wird, welche geeigneten und verhältnismäßigen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz getroffen werden. Das KRITIS-Dachgesetz enthält Resilienzziele, die die Betreiber kritischer Anlagen mit ihren Maßnahmen erreichen müssen sowie zur Orientierung eine Übersicht von beispielhaften Maßnahmen, die sie treffen können. Das KRITIS-Dachgesetz wird somit im Hinblick auf nicht-IT-bezogene Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Betreiber kritischer Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindestvorgaben normieren. Zur weiteren Konkretisierung von sektorübergreifenden Resilienzmaßnahmen wird es eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern geben, um einen Katalog mit Mindestanforderungen festzulegen. Um auch sektorspezifische und bundeseinheitliche Resilienzmaßnahmen festzulegen, sieht das KRITIS-Dachgesetz ein strukturiertes Verfahren vor. Angelehnt an die Erarbeitung und Anerkennung von branchenspezifischen Sicherheitsstandards bei der IT-Sicherheit, können die

Betreiber kritischer Anlagen und ihre Branchenverbände branchenspezifische Resilienzstandards entwickeln und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe diese als die Anforderungen des KRITIS-Dachgesetzes erfüllend anerkennen. Solange und soweit es keine entsprechenden branchenspezifischen Resilienzstandards gibt, werden auch die Bundesressorts und Landesregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereiche zu erlassen. Darüber hinaus müssen Betreiber kritischer Anlagen eine Kontaktstelle benennen und erhebliche Störungen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mittels einer gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichteten digitalen Plattform melden. So soll es für Meldungen nach dem KRITIS-Dachgesetz und nach dem BSIG nur eine einheitliche Meldestelle für die Betreiber kritischer Anlagen geben. Mittels der eingegangenen Meldungen über erhebliche Störungen sollen weitere Betreiber kritischer Anlagen unterrichtet und durch Informationsaustausch mit anderen Behörden, die sich mit der Resilienz kritischer Infrastrukturen befassen, soll das Gesamtsystem zielgerichtet verbessert werden. Um einen Gesamtüberblick über die Risiken für kritische Dienstleistungen zu erhalten und die Betreiber kritischer Anlagen bei ihren Maßnahmen zu unterstützen, werden regelmäßig nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen für die kritischen Dienstleistungen durchgeführt. Das Gesetz enthält keine Entscheidungen über Ressourcenverteilungen.

Beim KRITIS-Dachgesetz und der damit verbundenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie durch das entsprechende Umsetzungsgesetz werden die Schnittstellen zwischen IT-Sicherheit und physischer Resilienz kritischer Anlagen berücksichtigt und Regelungen angeglichen, und soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend ausgestaltet. Die im KRITIS-Dachgesetz getroffenen Bestimmungen zu Betreibern kritischer Anlagen orientieren sich an den bisherigen Regelungen zur IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, um den Aufbau des Systems unter dem „All-Gefahren-Ansatz“ für die Wirtschaft zu erleichtern. Um die Kohärenz kritischer Anlagen im Sinne des BSIG und des KRITIS-Dachgesetzes zu gewährleisten, werden Betreiber kritischer Anlagen künftig nur noch durch das KRITIS-Dachgesetz und die dazugehörige Rechtsverordnung bestimmt. Mit der Rechtsverordnung wird der Adressatenkreis des Gesetzes anhand von festgelegten Kriterien konkretisiert. Auf diese Weise wird für Betreiber kritischer Anlagen und weitere Einrichtungen ersichtlich, welche Verpflichtungen nach dem jeweiligen Gesetzestext für sie gelten. Darüber hinaus werden für die Registrierung der Betreiber sowie für die Meldung von erheblichen Störungen gemeinsame technische Lösungen angestrebt. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist überdies im BSIG und im KRITIS-Dachgesetz geregelt. Die Identifikation weiterer Bedarfe zur Angleichung zwischen den Regelungen des BSIG und den Regelungen dieses Gesetzes kann Ergebnis der in Artikel 1 § 25 vorgesehenen Evaluierung sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch das Gesetz jährliche finanzielle Mehraufwände sowie einmalige finanzielle Mehraufwände, die in der Gesamtheit noch nicht beziffert werden können. Eine belastbare Schätzung wird erst dann möglich sein, wenn festzulegende branchenspezifische Resilienzstandards sowie sektorenübergreifende Mindestanforderungen nach § 14 Absatz 1 und 2 konkretisiert werden. [Der Bedarf an Sach- und

Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.]¹

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Länder und Gemeinden sowie für die Sozialversicherungsträger zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand, der in seiner Gesamtheit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschätzt werden kann. Denn bislang ist der Umfang der Resilienzverpflichtungen der Betreiber kritischer Anlagen nicht festgelegt: Die konkretisierende Rechtsverordnung zu kritischen Dienstleistungen und Anlagen sowie die nationalen und betreiberseitigen Risikoanalysen, auf die sich die zu treffenden Resilienzmaßnahmen stützen sollen, stehen noch aus. Zudem fehlt eine Übersicht über die bereits auf Grund anderer Fachgesetze ergriffenen Maßnahmen, die zur Resilienzsteigerung der Betreiber kritischen Anlagen getätigten wurden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand, der jedoch in seiner Gesamtheit noch nicht beziffert werden kann. Eine belastbare Schätzung wird insbesondere erst dann möglich sein, wenn für die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben im Verwaltungsvollzug noch festzulegende branchenspezifische Resilienzstandards sowie sektorenübergreifende Mindestanforderungen nach § 14 Absatz 1 und 2 sowie Mindestanforderungen zur Konkretisierung der Verpflichtungen der Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 7 Absatz 2 konkretisiert werden. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes ist auch für Gemeinden sowie für die Sozialversicherungsträger zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

¹

Die Formulierung ist nicht konsentiert und ist Gegenstand der Ressortabstimmung.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen²⁾

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen

(KRITIS–Dachgesetz)

§ 1

Nationale KRITIS-Resilienzstrategie

Bis einschließlich 17. Januar 2026 soll die Bundesregierung eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen verabschieden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Betreiber kritischer Anlagen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine oder mehrere kritische Anlagen ausübt; abweichend hiervon hat im Sektor Finanzwesen bestimmenden Einfluss auf eine kritische Anlage, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt, wobei die rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände insoweit unberücksichtigt bleiben;
2. ist „Anlage“ eine Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Installation, Maschine, Gerät und sonstige ortsveränderliche technische Installation;
3. ist „kritische Anlage“ eine Anlage, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich ist;
4. ist „kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum oder Siedlungsabfallentsorgung, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde;

5. ist „Resilienz“ die Fähigkeit einer kritischen Anlage, einen Vorfall zu verhindern, sich vor einem Vorfall zu schützen, einen Vorfall abzuwehren, auf einen Vorfall zu reagieren, die Folgen eines Vorfalls zu begrenzen, einen Vorfall aufzufangen und zu bewältigen und sich von einem Vorfall zu erholen;
6. ist „Risiko“ das Potenzial für Ausfälle oder Beeinträchtigungen, die durch einen Vorfall verursacht werden, das als eine Kombination des Ausmaßes eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Vorfalls zum Ausdruck gebracht wird;
7. ist „Risikoanalyse“ das systematische Verfahren zur Bestimmung eines Risikos;
8. ist „Risikobewertung“ der Prozess, in dem Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die kritische Dienstleistung verglichen und priorisiert werden und entschieden wird, ob Maßnahmen zur Risikobehandlung zu ändern und zu ergänzen sind;
9. ist „Vorfall“ ein Ereignis, das die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, mit Ausnahme von Ereignissen, die ausschließlich Sicherheitsvorfälle im Sinne des § 2 Nummer 40 des BSI-Gesetzes oder § 3 Nummer 53 des Telekommunikationsgesetzes [beide in der Fassung des NIS2Um-suCG] sind;
10. sind „Einrichtungen der Bundesverwaltung“ das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien;
11. ist „Geschäftsleitung“ eine natürliche Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Betreibers kritischer Anlagen berufen ist; Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 2 Nummer 10 sowie Leiterinnen und Leiter von Behörden gelten nicht als Geschäftsleitung.
12. sind „maritime Infrastrukturen“ Anlagen auf oder unter See im Küstenmeer und der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; behördliche Zusammenarbeit

(1) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. das Bundesministerium des Innern für die kritischen Dienstleistungen, die von Einrichtungen der Bundesverwaltung erbracht werden,
2. die Bundesnetzagentur für die kritischen Dienstleistungen

- a) der Stromversorgung,
 - b) der Erdgasversorgung,
 - c) der Wasserstoffversorgung und
 - d) des Betriebes von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten,
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die kritische Dienstleistung der Mineralölversorgung,
 4. das Eisenbahnbundesamt für die kritische Dienstleistung des Eisenbahnverkehrs, soweit er in die Zuständigkeit der bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen fällt,
 5. die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt für die kritische Dienstleitung der See- und Binnenschifffahrt in Bezug auf den Betrieb der bundeseigenen Wasserstraßeninfrastruktur,
 6. das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die kritischen Dienstleistungen der Wasserstands- und Gezeitenvorhersage des Bundes,
 7. das Fernstraßen-Bundesamt für die kritische Dienstleistung des Straßenverkehrs in Bezug auf Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme sowie intelligente Verkehrssysteme auf Bundesautobahnen und -straßen in Bundesverwaltung,
 8. der Deutsche Wetterdienst für die kritische Dienstleistung der Wettervorhersage, soweit sie in seine Zuständigkeit fällt,
 9. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für die kritischen Dienstleistungen, soweit sie nicht dem Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen,
 - a) der Sprach- und Datenübertragung,
 - b) der Datenspeicherung und –verarbeitung.
 10. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die kritischen Dienstleistungen, die durch Unternehmen erbracht werden, für welche sie die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) ist,
 11. die für den jeweiligen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch zuständige Aufsichtsbehörde für die kritische Dienstleistung der Erbringung von Leistungen der Sozialversicherung; sofern die kritische Dienstleistung der Leistungen des Rechts der Arbeitsförderung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterliegt, betroffen ist, die Bundesagentur für Arbeit,
 12. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die kritische Dienstleistung des Betriebs von Bodeninfrastrukturen für die Erbringung weltraumgestützter Dienste im Sektor Weltraum,

13. im Übrigen die jeweils zuständigen Bundesbehörden nach Absatz 3 Satz 1 und die jeweils zuständigen Landesbehörden nach Absatz 6 Satz 1.

Die in diesem Gesetz gesondert ausgewiesenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für weitere kritische Dienstleistungen, die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 festgelegt werden, zuständige Bundesbehörden festzulegen. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur tauschen Informationen mit Bezug zu maritimen Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone aus und wirken zur Stärkung der Resilienz der Betreiber kritischer Anlagen im Bereich maritimer Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zusammen.

(5) Jedes Land benennt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe spätestens einen Monat nach in Kraft treten dieses Gesetzes je eine Landesbehörde als zentralen Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes.

(6) Jedes Land bestimmt für die nicht in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 12 genannten kritischen Dienstleistungen der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3, welche Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Es teilt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die zuständigen Behörden spätestens drei Monate nach in Kraft treten der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 mit. Soweit eine Festlegung einer Bundesbehörde nach Absatz 3 zu einer jeweils kritischen Dienstleistung erfolgt ist, hat diese Festlegung Vorrang vor einer Bestimmung einer Landesbehörde nach diesem Absatz.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und die zuständigen Behörden nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 übermitteln sich wechselseitig die Informationen, die für die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Seite erforderlich sind. Erforderlich sein können insbesondere

1. Informationen zu Risiken und Vorfällen sowie
2. Informationen zu Maßnahmen
 - a) nach diesem Gesetz,
 - b) nach dem BSI-Gesetz [in der Fassung des NIS2UmsuCG],
 - c) nach dem Energiewirtschaftsgesetz,
 - d) nach dem Telekommunikationsgesetz und,
 - e) soweit eine Maßnahme gegenüber einem Betreiber kritischer Anlagen getroffen wird, nach der Verordnung (EU) 2022/2554.

Für die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 vereinbaren Sender und Empfänger Prozesse zur Weitergabe und Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe konsultiert in regelmäßigen Abstand unter Einbindung der zuständigen Behörden die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. wenn eine kritische Anlage physisch mit einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verbunden ist,
2. wenn ein Betreiber kritischer Anlagen Teil von Unternehmensstrukturen ist, die mit einer kritischen Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbunden sind oder zu ihnen in Bezug stehen oder
3. wenn ein Betreiber kritischer Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als kritische Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 eingestuft wurde und wesentliche Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste (ABl. L 2023/2450 vom 30.10.2023) für einen anderen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbringt.

§ 4

Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung

(1) Dieses Gesetz gilt für Betreiber kritischer Anlagen in den folgenden Sektoren:

1. Energie,
2. Transport und Verkehr,
3. Finanzwesen,
4. Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende,
5. Gesundheitswesen,
6. Wasser,
7. Ernährung,
8. Informationstechnik und Telekommunikation,
9. Weltraum und
10. Siedlungsabfallentsorgung.

(2) § 3 Absatz 8, die §§ 9, 10, 12, 13, 16, 18, 19 Absatz 2, die §§ 20, 21 Absatz 6 sowie § 24 gelten nicht

1. für Finanzunternehmen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2554 und Unternehmen, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 auf Grund von § 1a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes oder § 293 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten,
2. für Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation,
3. für Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung, mit Ausnahme des § 12, und

4. für Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende, mit Ausnahme des § 12.

(3) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die kritischen Dienstleistungen, die jeweils zu den Sektoren nach Absatz 1 gehören.

- (4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ergeht im Einvernehmen mit
1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 2. dem Bundesministerium der Finanzen,
 3. dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
 4. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
 5. dem Bundesministerium der Verteidigung,
 6. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
 7. dem Bundesministerium für Gesundheit,
 8. dem Bundesministerium für Verkehr,
 9. dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt,
 10. dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
 11. dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung.

(5) Zugang zu den Akten, die die Erstellung oder Änderung der Verordnung nach Absatz 3 betreffen, wird nicht gewährt. Die Akteneinsichtsrechte von Verfahrensbeteiligten bleiben unberührt.

§ 5

Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf,

1. Kategorien von Anlagen,
2. allgemeine, sektoren-, branchen-, dienstleistungs- oder anlagenspezifische Schwellenwerte zum Versorgungsgrad, bei deren Erreichen eine Anlage einer bestimmten Kategorie nach Nummer 1 nach einem bestimmten Stichtag als erheblich für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt und bei deren Unterschreiten eine Anlage nach einem bestimmten Stichtag nicht mehr als solches gilt,
3. Stichtage nach Nummer 2 sowie
4. Kategorien von Anlagen, die unabhängig von Nummer 2 als erheblich für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gelten.

§ 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bestimmung der Schwellenwerte zum Versorgungsgrad nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. die Zahl der Einwohner, die die von der Anlage erbrachten kritischen Dienstleistung in Anspruch nehmen,
2. das Ausmaß der Abhängigkeit anderer Sektoren oder Branchen von der betreffenden kritischen Dienstleistung,
3. die Dauer und das Ausmaß möglicher Auswirkungen von Ausfällen und Beeinträchtigungen der Anlage auf wichtige wirtschaftliche Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Gesundheit der Bevölkerung, oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von entscheidender Bedeutung sind,
4. den Marktanteil des Betreibers der Anlage auf dem Markt für kritische Dienstleistungen,
5. das geografische Gebiet, das von einem Vorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Schwachstellen, die mit dem Grad der Isolierung bestimmter Arten geografischer Gebiete verbunden sind, und
6. die Bedeutung des Betreibers der Anlage für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung der betreffenden kritischen Dienstleistung.

Der Regelwert für Schwellenwerte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt grundsätzlich 500 000 von einer Anlage zu versorgende Einwohner.

(3) Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich, ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen, so stellt das Bundesministerium des Innern dies im Einzelfall fest. Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung nicht erheblich, obwohl sie die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt, so stellt das Bundesministerium des Innern und dies im Einzelfall fest. Für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist, erfolgt die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgt die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Im Übrigen erfolgt sie im Benehmen mit dem Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für die betroffene Dienstleistung zuständige Behörde gehört. Die zuständigen Behörden machen Vorschläge für Feststellungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber der kritischen Anlage im Falle einer Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 schriftlich oder elektronisch mit, dass er den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt oder nicht unterliegt. Es fordert ihn im Falle einer Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 zudem zur Registrierung nach § 8 Absatz 1 auf.

(6) Entfallen die Voraussetzungen der Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 und 2, stellt das Bundesministerium des Innern dies fest. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Sonstige Resilienzregelungen und Resilienzmaßnahmen

(1) Für die Aufrechterhaltung des Betriebs kritischer Anlagen können auch Einrichtungen von erheblicher Bedeutung sein, für die dieses Gesetz nicht gilt. Hierzu zählen notwendige Betreuungsangebote, die für die Erhaltung der personellen Arbeitsfähigkeit in kritischen Anlagen erforderlich sind. Unbeschadet der Regelungen dieses Gesetzes können Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Vorgaben zu resilienzsteigernden Maßnahmen machen.

(2) Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Einrichtungen der Bundesverwaltung; Geltung und allgemeine Feststellungen

(1) Die Vorschriften für Betreiber kritischer Anlagen

1. des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 sowie § 8 Absatz 6 und 7 gelten für Einrichtungen der Bundesverwaltung entsprechend;
2. des § 12 Absatz 1, 2, § 13 Absatz 1, 2, 3 und 4 sowie der §§ 15 und 18 mit Ausnahme des § 18 Absatz 8 gelten für Einrichtungen der Bundesverwaltung mit Ausnahme des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung; das Auswärtige Amt erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, um die Ziele der Richtlinie (EU) 2022/2557 im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes durch ergebnisäquivalente Maßnahmen umzusetzen.

(2) Das Bundesministerium des Innern legt für die Einrichtungen der Bundesverwaltung mit deren Einvernehmen das Folgende allgemein fest:

1. die kritischen Dienstleistungen, die von Einrichtungen der Bundesverwaltung erbracht werden,
2. Mindestanforderungen zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2.

Satz 1 gilt nicht für das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung. § 15 gilt für Regelungen nach Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe berät die Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Umsetzung und Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1.

§ 8

Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt

(1) Ein Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, spätestens drei Monate, nachdem eine Anlage als kritische Anlage gilt, frühestens jedoch bis einschließlich zum 17. Juli 2026, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über eine gemeinsam vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichtete Registrierungsmöglichkeit nach § 33 Absatz 1 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS2UmsuCG] folgende Angaben zu übermitteln (Registrierung):

1. den Namen des Betreibers kritischer Anlagen, einschließlich der Rechtsform und, falls einschlägig, die Handelsregisternummer,
2. die Anschrift und aktuelle Kontaktdaten des Betreibers kritischer Anlagen, einschließlich der E-Mail-Adresse, der öffentlichen IP-Adressbereiche und der Telefonnummer,
3. den Sektor und, falls einschlägig, die Branche, zu dem oder zu der die kritische Anlage gehört, sowie die kritische Dienstleistung, für deren Erbringung die Anlage erheblich ist,
4. soweit einschlägig, die Kategorie der kritischen Anlage und deren Werte zum Versorgungsgrad gemäß der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1, den Standort der kritischen Anlagen und deren Versorgungsgebiet sowie deren öffentlichen IP-Adressbereiche,
5. falls einschlägig, eine Auflistung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen oder für die der Betreiber kritischer Anlagen wesentliche Dienste im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt, unter Angabe, welche wesentlichen Dienste er in welchen oder für welche Mitgliedstaaten erbringt, sowie
6. eine Kontaktstelle, über die der Betreiber kritischer Anlagen jederzeit erreichbar ist.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein Betreiber kritischer Anlagen seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, so kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe von dem Betreiber verlangen, Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob die Anlage kritisch ist. Können bestimmte Unterlagen oder Auskünfte aus Gründen des Geheimschutzes, der überwiegenden Sicherheitsinteressen oder des überwiegenden Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht vorgelegt oder erteilt werden, stellt der Betreiber die erforderlichen Informationen auf andere Weise zu Verfügung.

(3) Wenn der Betreiber kritischer Anlagen seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Anhörung des Betreibers die Registrierung selbst vornehmen. Die Vornahme der Registrierung bedarf des Einvernehmens des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und, falls die zuständige Behörde eine Behörde des Bundes ist, ihres Einvernehmens und, falls die zuständige Behörde eine Behörde des Landes ist, ihres Benehmens.

(4) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die zuständigen Behörden können dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Vorschläge für die Registrierung weiterer Betreiber kritischer Anlagen unterbreiten und übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die erforderlichen Informationen zur Identifizierung der Betreiber kritischer Anlagen.

(5) Dem Betreiber kritischer Anlagen wird die zuständige Behörde durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe spätestens zwei Wochen nach der Registrierung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt, mit Ausnahme der erstmaligen Mitteilung, die nicht vor dem 17. August 2026 erfolgen muss. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe informiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die jeweils zuständige Behörde unverzüglich über jede erfolgte Registrierung.

(6) Bei Änderungen der nach Absatz 1 zu übermittelnden Angaben sind über die in Absatz 1 genannte Registrierungsmöglichkeit geänderte Werte zum Versorgungsgrad einmal jährlich zu übermitteln und alle anderen Angaben unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber kritischer Anlagen von der Änderung Kenntnis erhalten hat, zu übermitteln. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe informiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie die zuständige Behörde unverzüglich über alle übermittelten Änderungen.

(7) Die Verpflichtungen nach § 12 gelten für den Betreiber einer kritischen Anlage erstmals neun Monate, die Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20 erstmals zehn Monate nach deren Registrierung.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

§ 9

Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa

(1) Ein Betreiber kritischer Anlagen gilt als Betreiber einer kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, wenn

1. er für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union den gleichen oder einen ähnlichen wesentlichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt und
2. ihm von der Europäischen Kommission über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mitgeteilt wurde, dass er als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt.

(2) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe leitet die Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. Das Bundesministerium des Innern teilt diese Informationen der Europäischen Kommission unverzüglich mit.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe leitet die Mitteilung der Europäischen Kommission, einen Betreiber kritischer Anlagen als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu betrachten, unverzüglich an jenen und an die zuständige Behörde weiter.

(4) Auf Antrag der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, für den oder in dem im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ein wesentlicher Dienst erbracht wird, übermittelt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem

Bundesministerium oder Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für die betroffene Dienstleistung zuständige Behörde gehört, der Europäischen Kommission

1. Teile der Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 12,
2. eine Auflistung der Maßnahmen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 13 und
3. eine Auflistung der Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die die zuständige Behörde gegenüber der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa ergriffen hat.

Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, übermittelt das Bundesministerium des Innern die Informationen nach Nummer 1 bis 3 der Europäischen Kommission im Benehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde, sind von der Übermittlung ausgeschlossen.

§ 10

Beratungsmmission bei Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa

(1) Das Bundesministerium des Innern kann einen Antrag bei der Europäischen Kommission auf Einrichtung einer Beratungsmmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ergriffen hat, um ihre Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18 zu erfüllen. Einer Beratungsmmission im Sinne des Satzes 1, die die Europäische Kommission vorschlägt oder ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union beantragt, kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat zustimmen. Falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist, erfolgen der Antrag nach Satz 1 und die Zustimmung nach Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgen der Antrag nach Satz 1 und die Zustimmung nach Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Im Übrigen erfolgen sie im Benehmen mit dem Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für die betroffene Dienstleistung zuständige Behörde gehört.

(2) Die kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa unterstützt das Bundesministerium des Innern bei der Zurverfügungstellung der Informationen für die Beratungsmmission.

(3) Die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gewährt der Beratungsmmission Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung, soweit dies zur Durchführung der Beratungsmmission erforderlich ist. Soweit dies zum Zwecke des Satzes 1 erforderlich ist, ist der Beratungskommission während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu Geschäftsräumen und Betriebsstätten zu gewähren.

(4) § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt für die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa berücksichtigt die Stellungnahme der Europäischen Kommission auf Grundlage des Berichts der Beratungsmission bei der fortlaufenden Umsetzung der Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18.

(6) Konkretisiert die Europäische Kommission durch einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 das Verfahren der Beratungsmission, so gehen diese Regelungen entgegenstehenden Vorschriften dieses Paragraphen, mit Ausnahme des Absatzes 4, vor.

§ 11

Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen; Verordnungsermächtigung

(1) Als Grundlage für die Erstellung nationaler Risikoanalysen und Risikobewertungen führen die Bundesministerien und Landesministerien jeweils für die kritischen Dienstleistungen, für die eine Behörde ihres Geschäftsbereichs die zuständige Behörde ist und soweit sie die Fach- oder Rechtsaufsicht für die zuständige Behörde ausüben, Risikoanalysen und Risikobewertungen durch. Für kritische Dienstleistungen der Einrichtungen der Bundesverwaltung führt das Bundesministerium des Innern die Risikoanalyse und Risikobewertung auf der Grundlage fachspezifischer Bewertungen durch die übrigen Einrichtungen der Bundesverwaltung durch. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für die zuständige Behörde hinsichtlich der betroffenen kritischen Dienstleistung bei einem anderen Bundesministerium, führt dieses Bundesministerium die entsprechenden Risikoanalysen und Risikobewertungen durch. Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für kritische Dienstleistungen, die vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der Verteidigung erbracht werden.

(2) Die Risikoanalysen und Risikobewertungen berücksichtigen mindestens Folgendes:

1. naturbedingte, technische oder menschlich verursachte Risiken, die geeignet sein können, die Verfügbarkeit der kritischen Dienstleistungen entscheidend zu beeinträchtigen, darunter
 - a) soweit bekannt, sektorenübergreifende und grenzüberschreitende Risiken,
 - b) Extremereignisse durch Unfälle, Naturgefahren und gesundheitliche Notlagen sowie
 - c) hybride Bedrohungen, sicherheitsgefährdende oder andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.03.2017, S. 6),
2. alle wesentlichen Risiken für wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt und die Bevölkerung, die sich aus dem Ausmaß der Abhängigkeit zwischen den Sektoren ergeben und die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft bedrohen, einschließlich
 - a) dem Ausmaß der Abhängigkeit von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten ansässigen kritischen Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2057 sowie,
 - b) soweit bekannt, den Auswirkungen, die eine in einem Sektor auftretende erhebliche Störung auf andere Sektoren haben kann,

3. alle für die personelle Arbeitsfähigkeit wesentlichen Risiken in den Sektoren, die für die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt und die Bevölkerung von erheblichem Einfluss sind,
4. die allgemeine Risikobewertung nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924),
5. die sonstigen Risikobewertungen, die im Einklang mit den Anforderungen der entsprechenden sektorspezifischen Rechtsakte der Europäischen Union sind, einschließlich
 - a) der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1),
 - b) der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 1),
 - c) der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 06.11.2007, S. 27) sowie
 - d) der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1), und

6. einschlägige gemäß § 18 gemeldete Informationen über Vorfälle.

(3) Die Besonderheiten maritimer Infrastrukturen werden bei den Risikoanalysen und Risikobewertungen berücksichtigt.

(4) Das Bundesministerium des Innern koordiniert die Durchführung der Risikoanalysen und Risikobewertungen. Es wertet die durchgeführten Risikoanalysen und Risikobewertungen länder- und sektorenübergreifend zur Erstellung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen aus. Die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sind im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, und erstmalig bis einschließlich 17. Januar 2026 durchzuführen.

(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zuständigen Bundesministerien sowie das Bundesministerium des Innern arbeiten bei der Erstellung der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten zusammen.

(6) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den Betreibern kritischer Anlagen, den zuständigen Behörden und den nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zuständigen Stellen sowie, soweit dies maritime Infrastrukturen betrifft, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils die für sie wesentlichen Teile der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen.

(7) Die Klimarisikoanalyse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) bleibt von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

(8) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, methodische und inhaltliche Vorgaben für die Risikoanalysen und Risikobewertungen der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zuständigen Stellen zu bestimmen. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen führt auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und anderer vertrauenswürdiger Informationsquellen im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle vier Jahre, eine Risikoanalyse und Risikobewertung durch, die Folgendes berücksichtigt:

1. die in § 11 Absatz 2 Nummer 1 genannten Risiken,
2. Risiken, die geeignet sein können, die Verfügbarkeit der kritischen Dienstleistungen zu beeinträchtigen und die sich aus Folgendem ergeben:
 - a) dem Ausmaß der Abhängigkeit des Betreibers kritischer Anlagen von den kritischen Dienstleistungen, die von anderen Betreibern kritischer Anlagen auch in anderen Sektoren und auch in benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten erbracht werden, und
 - b) dem Ausmaß der Abhängigkeiten anderer Sektoren von der kritischen Dienstleistung, die von einem Betreiber kritischer Anlagen auch in benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten erbracht wird.

(2) Die Besonderheiten maritimer Infrastrukturen werden bei den Risikoanalysen und Risikobewertungen berücksichtigt.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, inhaltliche und methodische Vorgaben einschließlich Vorlagen und Muster für die Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen zu bestimmen. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen.

§ 13

Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Resilienz zu treffen, um

1. das Auftreten von Vorfällen zu verhindern,
2. einen angemessenen physischen Schutz von Liegenschaften und kritischen Anlagen zu gewährleisten,
3. auf Vorfälle zu reagieren, sie abzuwehren und die negativen Auswirkungen solcher Vorfälle zu begrenzen und

4. nach Vorfällen die zügige Wiederherstellung der kritischen Dienstleistung zu gewährleisten.

(2) Für die Erreichung der Ziele sind auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie der Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Der Stand der Technik soll eingehalten werden. Insgesamt ist ein Verhältnismäßigkeitsmaßstab anzuwenden. Dabei ist eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen, bei der insbesondere der Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Ausfalls gegen das Risiko eines Vorfalls abzuwägen ist. Wirtschaftliche Aspekte, darunter die Leistungsfähigkeit des Betreibers, sind zu berücksichtigen.

(3) Zu den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 können die folgenden zählen, soweit ihnen nicht bereits bestehende spezialgesetzliche Regelungen in den jeweiligen Branchen vorgehen:

1. zum Zweck der Zielerreichung nach Absatzes 1 Nummer 1 zählen Maßnahmen der Notfallvorsorge,
2. zum Zweck der Zielerreichung nach Absatzes 1 Nummer 2 zählen:
 - a) Maßnahmen der baulichen und technischen Sicherung und des organisatorischen Schutzes (Objektschutz) wie Liegenschaftsabgrenzungen und hemmende Fassadenelemente,
 - b) Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung,
 - c) der Einsatz von Detektionsgeräten und
 - d) Zugangskontrollen,
3. zum Zweck der Zielerreichung nach Absatzes 1 Nummer 3 zählen:
 - a) Risiko- und Krisenmanagementverfahren und -protokolle und
 - b) vorgegebene Abläufe im Alarmfall,
4. zum Zweck der Zielerreichung nach Absatzes 1 Nummer 4 zählen:
 - a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, darunter die Notstromversorgung und
 - b) die Ermittlung alternativer Lieferketten, um die Erbringung des wesentlichen Dienstes wieder aufzunehmen,
5. ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeitenden zu gewährleisten, einschließlich des Personals externer Dienstleister, und
6. das Personal für die unter den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie in Nummer 5 genannten Maßnahmen durch Informationsmaterialien, Schulungen und Übungen vertraut zu machen.

(4) Der Betreiber kritischer Anlagen muss die Maßnahmen nach Absatz 1 in einem Resilienzplan darstellen und diesen anwenden. Aus dem Resilienzplan müssen die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen hervorgehen. Auf die Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers ist Bezug zu nehmen. Der Resilienzplan ist bei Bedarf sowie

nach Durchführung einer Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen zu aktualisieren.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt bis einschließlich 17. Januar 2026 Vorlagen und Muster für die Erstellung von Resilienzplänen auf seiner Internetseite bereit.

§ 14

Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchen- spezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 sektorenübergreifende Mindestanforderungen zu bestimmen. Die zuständigen Behörden sind zuvor anzuhören. Zudem gilt § 4 Absatz 4 entsprechend. Das Bundesministerium des Innern kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz übertragen.

(2) Betreiber kritischer Anlagen oder ihre Branchenverbände können branchenspezifische Resilienzstandards zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 vorschlagen. Soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik branchenspezifische Standards nach § 30 Absatz 10 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS2Um-suCG] anerkannt hat, sollen diese die Grundlage für branchenspezifische Resilienzstandards nach Satz 1 sein. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt auf Antrag die Geeignetheit dieser branchenspezifischen Resilienzstandards zur Gewährleistung der Anforderungen nach Absatz 1 fest und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. Die Feststellung erfolgt

1. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
2. falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist, in deren Einvernehmen,
3. falls für die betroffene Dienstleistung Behörden der Länder die zuständigen Behörden sind, in deren Benehmen und
4. im Sektor Energie im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit maritime Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone betroffen sind.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses werden für die Feststellung keine Gebühren oder Auslagen für die Tätigkeit des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erhoben.

(3) Es werden jeweils ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Arten von kritischen Dienstleistungen in den in § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 12 bestimmten Bereichen, für die sie jeweils zuständig sind, zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 sektorspezifische Mindestvorgaben zu bestimmen:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
2. das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
3. das Bundesministerium für Gesundheit,

4. das Bundesministerium für Verkehr und
5. das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung.

Die Rechtsverordnungen nach **Satz 1** ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

(4) Die Landesregierungen werden jeweils ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung für die kritischen Dienstleistungen, für die Behörden der Länder die zuständigen Behörden sind, zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 sektorspezifische Mindestvorgaben zu bestimmen.

(5) Die Ermächtigungen nach den **Absätzen 3 und 4** bestehen nur, solange und so weit keine entsprechenden branchenspezifischen Resilienzstandards nach **Absatz 2 Satz 3** durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als geeignet festgestellt wurden.

§ 15

Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu Resilienzpflichten

Konkretisiert die Europäische Kommission durch einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 die technischen und methodischen Spezifikationen für die Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1, so gehen die Regelungen entgegenstehenden Vorschriften des § 13 und entgegenstehenden Regelungen, die auf Grundlage von § 14 erlassen wurden vor.

§ 16

Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 zu überprüfen, kann die zuständige Behörde über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die Übersendung der nach [§ 39 des BSI-Gesetzes in der Fassung des NIS2UmsuCG] vorgelegten Nachweise ersuchen.

(2) Sofern die nach **Absatz 1** übermittelten Informationen zur Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde einzelne Betreiber kritischer Anlagen zur Vorlage weiterer Informationen und geeigneter Nachweise auffordern. Insbesondere kann sie die Vorlage des Resilienzplans verlangen. Bei der Auswahl, von welchen Betreibern kritischer Anlagen Nachweise nach **Satz 1** angefordert werden, verfolgt die zuständige Behörde einen risikobasierten Ansatz. Sie wählt die zu kontrollierenden Betreiber kritischer Anlagen anhand des Ausmaßes der Risikoexposition, der Größe des Betreibers kritischer Anlagen und der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von möglichen Vorfällen sowie deren möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen aus. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll dabei berücksichtigt werden.

(3) Ein Nachweis zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 kann durch Audits erfolgen. Der Betreiber kritischer Anlagen übermittelt der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die Ergebnisse des Audits einschließlich der dabei aufgedeckten Mängel. Die zuständige Behörde kann die Vorlage der Dokumentation, die der Überprüfung durch ein Audit oder auf andere Weise zugrunde gelegt wurde, verlangen.

(4) Die zuständige Behörde kann die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 bei den nach Absatz 2 Satz 3 ausgewählten Betreibern kritischer Anlagen überprüfen. Bei der Durchführung der Überprüfung kann die zuständige Behörde sich eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Der Betreiber kritischer Anlagen hat der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen zum Zweck der Überprüfung das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(5) Die zuständige Behörde kann bei Mängeln die Vorlage eines geeigneten Mängelbeseitigungsplans und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Sie kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Mängelbeseitigung verlangen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt für die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Betreiber kritischer Anlagen, die für die Erbringung kritischer Dienstleistungen in einem der Bereiche des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c erheblich sind. Stattdessen ist § 5d des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann zur Ausgestaltung des Verfahrens der Erbringung des Nachweises und der Audits nach Absatz 3 Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung, an die Geeignetheit der zu erbringenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Festlegung nach Satz 1 wird durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe veröffentlicht.

§ 17

Gleichwertigkeit von Nachweisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; Verordnungsermächtigung

(1) Risikoanalysen, Risikobewertungen sowie Dokumente und Maßnahmen und Zertifikate zur Stärkung der Resilienz, die der Betreiber kritischer Anlagen auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen oder freiwillig erstellt, ergriffen oder erlangt hat, können zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz herangezogen werden.

(2) Die tatsächlichen Feststellungen anderer Behörden zu Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie zu Dokumenten und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz sind zugunsten des Betreibers kritischer Anlagen bindend.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein feststellen, dass bestimmte Verpflichtungen auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die auch für Betreiber kritischer Anlagen gelten, gleichwertig mit bestimmten Verpflichtungen sind, die für Betreiber kritischer Anlagen nach diesem Gesetz gelten. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Verpflichtungen nach diesem Gesetz gelten als eingehalten, soweit die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 als diesen gleichwertig festgestellten sonstigen

Verpflichtungen eingehalten werden. Feststellungen anderer Behörden zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen sind bindend.

§ 18

Meldewesen für Vorfälle

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Vorfälle unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis der vom Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichteten gemeinsamen Meldestelle nach § 32 Absatz 1 des BSI-Gesetzes [\[in der Fassung des NIS2UmsuCG\]](#) zu melden. Bei einem andauernden Vorfall ist die Erstmeldung zu aktualisieren. Spätestens einen Monat nach Kenntnis des Vorfalls ist ein ausführlicher Bericht zu übermitteln. Meldepflichten auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die Meldungen müssen die zu ihrem Zeitpunkt verfügbaren Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit Art, Ursache und mögliche, auch grenzüberschreitende, Auswirkungen und Folgen des Vorfalls ermittelt und nachvollzogen werden können. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

1. die Anzahl und der Anteil der von dem Vorfall Betroffenen,
2. die bisherige und voraussichtliche Dauer des Vorfalls sowie
3. das betroffene geografische Gebiet des Vorfalls, unter Berücksichtigung des Umstands, ob das Gebiet geografisch isoliert ist.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest, soweit sie möglichen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nicht widersprechen. Die Informationen nach Satz 1 werden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf dessen Internetseite veröffentlicht.

(4) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterrichtet die zentralen Anlaufstellen anderer betroffener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern der Vorfall erhebliche Auswirkungen auf kritische Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2057 und die Aufrechterhaltung der Erbringung wesentlicher Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 in mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder haben könnte.

(5) Hat ein Vorfall erhebliche Auswirkungen auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder könnte er solche Auswirkungen haben, so meldet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe diesen Vorfall der Europäischen Kommission.

(6) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt dem von dem Vorfall betroffenen Betreiber kritischer Anlagen sachdienliche Folgeinformationen.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den zuständigen Behörden sowie den nach § 11 Absatz 1 zuständigen Stellen Auswertungen zu Meldungen von Vorfällen.

(8) Liegt die Offenlegung des Vorfalls im öffentlichen Interesse, so kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Anhörung des Betreibers der betroffenen kritischen Anlage und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bundes oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde des Landes die Öffentlichkeit über den Vorfall informieren oder den Betreiber verpflichten, dies zu tun.

§ 19

Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen; freiwillige Beratungsmission

(1) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt Betreibern kritischer Anlagen Vorlagen, Muster und Leitlinien zur Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zur Verfügung. Es kann zu diesem Zweck auch Beratungen, Schulungen und Übungen anbieten.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann bei der Europäischen Kommission mit Zustimmung des betroffenen Betreibers kritischer Anlagen einen Antrag auf Organisation einer Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die der Betreiber kritischer Anlagen ergriffen hat, um seine Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18 zu erfüllen. Falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist, erfolgt die Antragstellung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgt die Antragstellung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Im Übrigen erfolgt sie im Benehmen mit dem Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für die betroffene Dienstleistung zuständige Behörde gehört.

§ 20

Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen

(1) Geschäftsleitungen von Betreibern kritischer Anlagen sind verpflichtet, die von den Betreibern kritischer Anlagen nach § 13 Absatz 1 zu ergreifenden Resilienzmaßnahmen umzusetzen und ihre Umsetzung durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen.

(2) Geschäftsleitungen, die ihre Pflicht nach Absatz 1 verletzen, haften ihrer Einrichtung für einen schuldhafte verursachten Schaden nach den auf die Rechtsform der Einrichtung anwendbaren Regeln des Gesellschaftsrechts. Nach diesem Gesetz haften sie nur, wenn die für die Einrichtung maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen keine Haftungsregelung nach Satz 1 enthalten.

Berichtspflichten

(1) Das Bundesministerium des Innern übermittelt folgende Informationen an die Europäische Kommission:

1. innerhalb von drei Monaten nach Durchführung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen jeweils aufgeschlüsselt nach den im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Sektoren und Teilsektoren Informationen
 - a) über die ermittelten Arten von Risiken und
 - b) über die Ergebnisse dieser Risikoanalysen und Risikobewertungen,
2. nach der Ermittlung der Betreiber kritischer Anlagen unverzüglich und anschließend alle vier Jahre
 - a) eine Liste der wesentlichen Dienste im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557,
 - b) die Zahl der Betreiber kritischer Anlagen für jeden im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Sektoren und Teilsektoren und für jeden wesentlichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 sowie
 - c) die Schwellenwerte, die in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Spezifizierung eines oder mehrerer der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Kriterien festgelegt werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern übermittelt der Europäischen Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen zur Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis einschließlich 17. Juli 2028 und danach alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Anzahl und die Art

1. der eingegangenen Meldungen nach § 18 und
2. der auf Grundlage von § 18 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen.

(3) Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde, sind von der Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Das Bundesministerium des Innern übermittelt die Informationen nach Absatz 1 und den zusammenfassenden Bericht nach Absatz 2 jeweils gleichzeitig mit der Übermittlung an die Europäische Kommission an den Bundestag und an die Bundesregierung.

(5) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b übermitteln die Bundesministerien und Landesministerien jeweils für die kritischen Dienstleistungen, für die eine Behörde die zuständige Behörde ist, die zu ihrem Geschäftsbereich gehört und soweit sie die Fach- oder Rechtsaufsicht über diese zuständige Behörde ausüben, die erforderlichen Informationen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für die zuständige Behörde hinsichtlich der betroffenen kritischen Dienstleistung bei einem anderen Bundesministerium, übermittelt dieses

Bundesministerium die erforderlichen Informationen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

(6) Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die für die Zwecke des § 9 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen. Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstmals bis einschließlich 15. Juli 2027 und fortan jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Überprüfungen und Anordnungen nach § 16. Der Bericht darf keine Handels- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

(7) Die Berichte nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 dürfen keine Informationen enthalten, die zu einer Identifizierung einzelner Meldungen oder einzelner Betreiber kritischer Anlagen führen können und dürfen keine Handels- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

§ 22

Ausnahmebescheid

(1) Das Bundesministerium des Innern kann auf Vorschlag des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Bundesministeriums der Verteidigung oder auf eigenes Betreiben Betreiber kritischer Anlagen von Verpflichtungen nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 teilweise befreien (einfacher Ausnahmebescheid) oder nach Maßgabe des Absatzes 3 insgesamt befreien (erweiterter Ausnahmebescheid), wenn die Resilienz des Betreibers anderweitig gewährleistet und staatlich beaufsichtigt ist.

(2) Betreiber kritischer Anlagen, die

1. in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig sind oder
2. für Behörden, die Aufgaben in den in Nummer 1 genannten Bereichen erfüllen, tätig sind,

Können für diese Tätigkeiten von den Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18 befreit werden.

(3) Betreiber kritischer Anlagen, die ausschließlich im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 oder 2 tätig sind, können insgesamt von den Verpflichtungen nach diesem Gesetz befreit werden.

(4) Ein einfacher Ausnahmebescheid oder ein erweiterter Ausnahmebescheid ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu dessen Versagung führen würden. Ein erweiterter Ausnahmebescheid kann im Falle des Satzes 1 in einen einfachen Ausnahmebescheid umgewandelt werden, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Voraussetzungen des einfachen Ausnahmebescheids oder des erweiterten Ausnahmebescheids nur kurzfristig wegfallen, kann von einem Wideruf oder einer Umwandlung abgesehen werden.

(5) Die Entscheidungen nach diesem Paragrafen erfolgen im Benehmen mit dem Bundesministerium oder Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für den betroffenen Betreiber kritischer Anlagen zuständige Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgen die

Entscheidungen nach diesem Paragraphen im Benehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht.

§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuständigen Behörden und die nach Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Bundesministerien und Landesministerien, ist zulässig, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten hierfür nicht in gleicher Weise geeignet ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L-119 vom 4.5.2016, S. 1; L-314 vom 22.11.2016, S. 72; L-127 vom 23.5.2018, S. 2, L-74 vom 4. 3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist zur
 - a) Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen über nach § 18 gemeldete Vorfälle oder
2. zur Unterstützung oder Beratung von Betreibern kritischer Anlagen bei der Gewährleistung ihrer Resilienz und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen sehen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor.

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Absatz 1
 - a) § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Nummer 3 oder Nummer 5 oder Nummer 6 oder
 - b) Nummer 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1

eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 8 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) § 16 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, oder nach § 16 Absatz 5 Satz 1 oder 2

zuwiderhandelt,

3. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3, ein Ergebnis eines Audits nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 3 das Betreten eines Geschäfts- oder Betriebsraums oder einen dort genannten Zugang nicht gestattet, eine Aufzeichnung, ein Schriftstück oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und in den übrigen Fällen die jeweils nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 25

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern wird dieses Gesetz regelmäßig, erstmalig bis einschließlich 17. Oktober 2029 auf wissenschaftlich fundierter Grundlage evaluieren.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Änderung] geändert worden ist, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu [§ 5c] wird folgende Angabe zu [§ 5d] eingefügt:

„[§ 5d] Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz; Festlegungskompetenz“.

- b) Die Angabe zu § 12g wird gestrichen.
2. Nach [§ 5c] wird folgender [§ 5d] eingefügt:

„§ 5d

Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz; Festlegungskompetenz

(1) Betreiber kritischer Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 1 des KRITIS-Dachgesetzes vom ...[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], die für die Erbringung kritischer Dienstleistungen im Sinne des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes in einem der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c bestimmten Bereiche erheblich sind, haben die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes zum Zwecke des Nachweises zu dokumentieren. Die Bundesnetzagentur kann verlangen, dass der Nachweis zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetz durch ein Zertifikat auf der Grundlage eines Audits erbracht wird. Die Betreiber nach Satz 1 haben die Einhaltung der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes der Bundesnetzagentur gegenüber nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nachzuweisen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes durch Betreiber kritischer Anlagen im Sinne des Absatzes 1 im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 in einem Sicherheitskatalog Bestimmungen zur Durchführung der Zertifizierung, zu fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die zertifizierende Stelle, zu Format, Inhalt und Gestaltung von Nachweisen, zur Behebung von Mängeln bei der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes sowie zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen treffen. Soweit maritime Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 2 Nummer 12 des KRITIS-Dachgesetzes in einem der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des KRITIS-Dachgesetzes bestimmten Bereiche betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur auch das Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie her. Der Sicherheitskatalog enthält auch Vorgaben zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes.

(3) Die Bundesnetzagentur kann einzelne Betreiber kritischer Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 um Übermittlung der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ersuchen. Sie kann die Vorlage der durchgeföhrten Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie des Resilienzplans verlangen. Bei der Auswahl, von welchen Betreibern kritischer Anlagen Nachweise nach Satz 1 und 2 angefordert werden, verfolgt die Bundesnetzagentur einen risikobasierten Ansatz. Sie wählt die zu kontrollierenden Betreiber kritischer Anlagen anhand des Ausmaßes der Risikoexposition, der Größe des Betreibers kritischer Anlagen und der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von möglichen Vorfällen sowie ihrer möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen aus. Soweit maritime Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 2 Nummer 12 des KRITIS-Dachgesetzes in einem der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des KRITIS-Dachgesetzes bestimmten Bereiche betroffen sind, trifft die Bundesnetzagentur eine Anordnung nach Satz 1 und Satz 2 im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(4) Die Bundesnetzagentur kann die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes bei den nach Absatz 3 Satz 3 ausgewählten

Betreibern kritischer Anlagen überprüfen. Bei der Durchführung der Überprüfung kann die zuständige Behörde sich eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Der Betreiber kritischer Anlagen hat der Bundesnetzagentur und den in ihrem Auftrag handelnden Personen zum Zweck der Überprüfung das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(5) § 8 Absatz 2 Satz 2 des KRITIS-Dachgesetzes gilt für die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

(6) Die Bundesnetzagentur kann bei Mängeln die Vorlage eines geeigneten Mängelbeseitigungsplans und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Sie kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Mängelbeseitigung verlangen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Vor Erlass des Sicherheitskatalogs nach Absatz 2 sind Betreiber kritischer Anlagen sowie betroffene Wirtschaftsverbände anzuhören. Die Bundesnetzagentur überprüft den Sicherheitskatalog alle zwei Jahre und aktualisiert ihn bei Bedarf.“

3. In § 12f Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „§ 12g Absatz 4 in Verbindung mit“ gestrichen.
4. § 12g wird gestrichen.
5. Nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. die Erstellung und Überprüfung von Katalogen von Sicherheitsanforderungen nach § 5 d“.
6. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Angaben „der §§ 7c“ durch die Angaben „des § 5d Absatz 5 Satz 2, der §§ 7c“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Angaben „§ 12g Absatz 3 und“ gestrichen.
7. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. entgegen § 5d Absatz 4 Satz 3 das Betreten eines Geschäfts- oder Betriebsraums oder einen dort genannten Zugang nicht gestattet, eine Aufzeichnung, ein Schriftstück oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“
 - bb) Die Nummern 2a und 2b werden durch die Nummern 3c und 3d ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 3b wird durch die Nummer 3e ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3c und 3d werden gestrichen.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Nummer 2b“ durch die Angabe „Nummer 3d“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

In der Anlage der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2277; 2023 I Nr. 20) geändert worden ist, werden die Nummern 22 bis 22.3 aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen vom 6. Januar 2012 (BGBl. I S. 69), die durch Artikel 315 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) In Artikel 1 tritt § 14 Absatz 3 bis 5 des KRITIS-Dachgesetzes am 1. Januar 2030 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das KRITIS-Dachgesetz wird im Hinblick auf physische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindestanforderungen normieren.

Der Schutz der IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen ist bereits im BSI-Gesetz (BSIG) niedergelegt. Durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie mit dem NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) und durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (so genannte: „DORA-Verordnung“) werden die Regelungen zum Cyberschutz von kritischen Infrastrukturen weiterentwickelt. Das KRITIS-Dachgesetz wird neben diese Regelungen treten, aber gleichzeitig eine größtmögliche Kohärenz mit den künftigen Regelungen im Bereich der IT-Sicherheit von kritischen Anlagen und weiteren Einrichtungen vorsehen, indem die Schnittstellen zwischen den Bereichen berücksichtigt, angeglichen und bzw. – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend geregelt werden.

Damit wird ein kohärentes System zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und von weiteren Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen und Cyberschutzmaßnahmen geschaffen, welches die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben umsetzt.

Zu beachten ist dabei, dass beim Cyberschutz bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das bereits umfassend bestehende Regelungswerk erweitert wird, während im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164; so genannte: „CER-Richtlinie“) erstmals umfassende Regelungen getroffen werden. Daher ist die Reichweite des KRITIS-Dachgesetzes geringer als die Reichweite der Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, die bereits auf ein existierendes Regelungssystem aufsetzt und dieses weiterentwickelt.

Die im KRITIS-Dachgesetz getroffenen Bestimmungen zu kritischen Anlagen orientieren sich an den bisherigen Regelungen zum Cyberschutz von kritischen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, um den Aufbau des Systems unter dem All-Gefahren-Ansatz auch für die Wirtschaft zu erleichtern.

Für eine bessere Übersichtlichkeit wird es eine gemeinsame Rechtsverordnung zur Bestimmung von Betreibern kritischer Anlagen sowie wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen nach dem KRITIS-Dachgesetz und dem BSIG geben. Mit der Rechtsverordnung wird ersichtlich, welche Verpflichtungen für Betreiber von kritischen Anlagen und wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen nach dem KRITIS-Dachgesetz und im Hinblick auf den Cyberschutz nach BSIG gelten. Darüber hinaus wird für die Registrierung der Betreiber sowie für die Meldung von Störungen eine gemeinsame technische Lösung angestrebt, sodass hier möglichst geringer Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist überdies im KRITIS-Dachgesetz und im BSIG geregelt. Weitere Angleichungen zwischen den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen des Cyberschutzes werden nach der in § 25 vorgesehenen Evaluierung angestrebt.

Das KRITIS-Dachgesetz verfolgt in erster Linie den Ansatz, Betreibern kritischer Anlagen konkrete Vorgaben zur Aufrechterhaltung, Stärkung oder Herstellung ihrer Handlungsfähigkeit und Resilienz zu machen, um dem Risiko einer Beeinträchtigung ihres Geschäftsbetriebs entgegenzuwirken, damit dieser auch bei Störungen oder Ausfällen aufrechterhalten oder schnell wiederhergestellt werden kann. Geregelt werden damit Vorgaben, die präventiv zur Risikovorsorge in den wirtschaftlichen Betrieb eingreifen und somit einen wirtschaftslenkenden Zweck verfolgen. Betreiber kritischer Anlagen müssen künftig die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Maßnahmen in ihre wirtschaftliche Betätigung integrieren, welche einen nicht unerheblichen Effekt auf ihre wirtschaftlichen Abläufe und Organisationen haben können und damit wirtschaftslenkend in den Betrieb von kritischen Anlagen eingreifen. Insbesondere wird erstmalig auch für den Bereich der physischen Sicherheit gesetzlich festgelegt, welche Anlagen als kritische Anlagen gelten mit der Folge, dass die Betreiber dann den Vorgaben dieses Gesetzes folgen müssen.

Funktionierende und resiliente Infrastrukturen und Dienstleistungen wie die Stromversorgung, die Wasserversorgung oder die Lebensmittelproduktion sind die Grundlage für die moderne Wirtschaft Deutschlands und sind Voraussetzung für Wohlstand und Wachstum. Kommt es zu Störungen oder Ausfällen bei bestimmten Infrastrukturen, ist dies nicht nur für das betroffene Unternehmen nachteilig, sondern kann aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten und Verflechtungen in einer europaweit und global vernetzten Welt zu einer Vielzahl an weiteren Störungen und Ausfällen im gleichen Sektor oder in anderen Sektoren führen. Diese Kaskadeneffekte können Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben. Es gilt daher, jene Anlagen zu identifizieren und besonders resilient zu machen, da sie für die Erbringung kritischer Dienstleistungen erheblich sind. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Maßnahmen des Cyberschutzes, als auch im Hinblick auf physische Maßnahmen, die die Resilienz von kritischen Anlagen stärken. Die Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Sektoren müssen stärker in den Blick genommen werden.

Mit zunehmend durch den Klimawandel bedingten oder naturursächlichen Krisen und solchen, die durch neue geo- und wirtschaftspolitische Situationen ausgelöst werden, wachsen die Herausforderungen für das Funktionieren der Wirtschaft. Betreiber kritischer Anlagen sind einer gestiegenen Bedrohungslage und Vulnerabilität ihrer Unternehmen ausgesetzt und müssen die Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit an die neuen Bedingungen und Risiken anpassen. Die künftigen Krisenszenarien sind nicht vorhersehbar und können unerwartete Ausmaße für Wirtschaft und Gesellschaft annehmen. Um Resilienz und Handlungsfähigkeit von kritischen Anlagen die entsprechende wirtschaftspolitische Priorität einzuräumen, sind neue und veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig, die den Betreibern kritischer Anlagen größere Orientierung, Handlungssicherheit und Unterstützung bieten sollen.

Wie in der Marktwirtschaft üblich und entsprechend ihres jeweiligen Eigeninteresses, sind die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen in erster Linie selbst verantwortlich für die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit. Sie ergreifen derzeit primär aus marktwirtschaftlichen Gründen und auf Basis vereinzelter gesetzlicher Regelungen eigenverantwortlich Maßnahmen, um die Resilienz ihrer Anlagen zu erhöhen. Sektorenübergreifende Regelungen zu Kritischen Infrastrukturen bestehen bislang nur im Bereich der Cybersicherheit, nicht aber im Hinblick auf physische Maßnahmen. Hier fehlen sektorenübergreifende, einheitliche Vorgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz. Bereits existierende Regelungen in Fachgesetzen und in untergesetzlichem Recht zum physischen Schutz auf Bundes- und Landesebene sind branchen- und sektorspezifisch, nicht aber sektorenübergreifend, geregelt, sind von unterschiedlicher Regelungstiefe und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Teilweise werden nur abstrakte Zielsetzungen formuliert, Befugnisse von Behörden festgeschrieben oder nur branchentypische konkrete Vorgaben für Betreiber gemacht.

Das KRITIS-Dachgesetz trifft erstmalig bundeseinheitliche und sektorenübergreifende Vorgaben, um Betreiber kritischer Anlagen zu identifizieren und normiert erstmalig sektorenübergreifende Maßnahmen und Mindestanforderungen für physische

Resilienzmaßnahmen. Damit schafft das KRITIS-Dachgesetz einen verbindlichen und systematischen Rahmen für die Stärkung der Resilienz eines wichtigen Bereichs der kritischen Infrastrukturen. Dies bietet Betreibern kritischer Anlagen eine Orientierung über ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz und die daraus für sie resultierenden Verpflichtungen mit dem Ziel, ihren Geschäftsbetrieb jederzeit aufrechterhalten und bei Störungen oder Ausfällen zügig wiederherstellen zu können. Zudem sieht das KRITIS-Dachgesetz ein Verfahren für Risikoanalysen und Risikobewertungen vor und schreibt ein Störungsmonitoring für alle erfassten Sektoren vor mit dem Ziel, einen fortlaufenden Überblick über die Risiken und die erheblichen Störungen von Betreibern kritischer Anlagen zu schaffen, um mögliche Lücken zielgerichtet schließen zu können, aber auch, um die Zusammenarbeit aller Beteiligten sachgerecht und ergebnisorientiert zu verstärken.

Diese enge Vernetzung bei der Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen kann allerdings nicht nur innerhalb Deutschlands stattfinden. In einer zunehmend verflochtenen Unionswirtschaft kommt kritischen Infrastrukturen eine unverzichtbare Rolle bei der Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten und gesellschaftlicher Funktionen im europäischen Binnenmarkt zu. Die Richtlinie (EU) 2022/2057 schafft dafür einen Unionsrahmen, der darauf abzielt, die Resilienz von kritischen Einrichtungen im Binnenmarkt durch Festlegung harmonisierender Mindestverpflichtungen zu verbessern und diesen Unternehmen durch kohärente und gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu helfen. Dafür schlägt die Richtlinie (EU) 2022/2557 einen neuen Weg ein und konkretisiert die Aufgaben und Pflichten von allen Betreibern kritischer Anlagen, deren Dienste für das Funktionieren des Binnenmarkts wesentlich sind und legt Unionsvorschriften fest, die darauf abzielen, die Resilienz kritischer Anlagen zu verbessern. Dazu gehören u.a. Begriffsbestimmungen, Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen, die Einführung eines Meldewesens für Sicherheitsvorfälle sowie Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus erfolgt die Ermittlung von Betreibern kritischer Anlagen im Binnenmarkt bislang uneinheitlich, denn die entsprechenden Sektoren und Kategorien von Einrichtungen werden nicht in allen Mitgliedstaaten kohärent als kritisch eingestuft. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 soll daher ein solides Maß an Harmonisierung in Bezug auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Sektoren und Kategorien von Einrichtungen erreicht werden. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 stützen sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dienen der Harmonisierung des Binnenmarktes.

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie die anfangs geschilderten Notwendigkeiten einer nationalen gesetzlichen Regelung sollen daher in dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und für die Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) vereint werden.

Um über das KRITIS-Dachgesetz hinausgehend die gesamtstaatlichen strategischen Ziele und politische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen festzulegen, wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 bis 17. Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschiedet. Sie wird die derzeit gültige KRITIS-Strategie der Bundesregierung von Juni 2009 aktualisieren und erweitern.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9 der UN-Agenda 2030 beitragen, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Folgende Regelungen werden neu geschaffen:

- Vorgaben zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen und kritischen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa
- Vorgaben zur Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen
- Etablierung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen für kritische Dienstleistungen
- Gesetzliche Verankerung wesentlicher nationaler Anforderungen für Resilienzmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen
- Einführung eines Meldewesens für Vorfälle
- Umsetzung einer Ausschlussklausel für Betreiber kritischer Anlagen, die einen besonderen Bezug zum Sicherheits- und Verteidigungsbereich aufweisen. Für solche Betreiber kritischer Anlagen gelten dann die jeweils einschlägigen Vorgaben für den Sicherheits- bzw. Verteidigungsbereich
- Einführung von Bußgeldvorschriften

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und für die Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Das Recht der Wirtschaft umfasst grundsätzlich alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln und alle Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen (z.B. BVerfGE 8, 143, 148 f.). Die Zuständigkeit erfasst das öffentliche und das private Wirtschaftsrecht, also auch die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand.

Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch im Interesse der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte (zum Beispiel unterschiedliche Anforderungen an die von den Betreibern von kritischen Anlagen zu treffenden Maßnahmen) erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten.

Für den Sektor der Einrichtungen der Bundesverwaltung sowie für die Regelung zur nationalen Resilienzstrategie ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen der Bußgeldvorschriften und Ordnungswidrigkeiten folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient in weiten Teilen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Der Gesetzentwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da er erstmalig bundeseinheitlich Betreiber kritischer Anlagen identifiziert und sektorenübergreifende Vorgaben für physische Resilienzmaßnahmen schaffen wird, um bestehende Lücken zu schließen. Bei Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden auf Bundes – und Landesebene in den einzelnen Sektoren wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eine koordinierende Rolle erhalten, damit auch im Bereich der physischen Sicherheit ein sektorenübergreifender Überblick über das Gesamtsystem der Betreiber kritischer Anlagen als einen wesentlichen Teilbereich der kritischen Infrastrukturen geschaffen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf bundeseinheitliche Vorgaben für die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen sowie Mindestvorgaben für den physischen Schutz einführt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Erbringung von Diensten regelt, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind und die Resilienz der kritischen Einrichtungen verbessert, welche diese Dienste erbringen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die koordinierende Rolle des BBK im Gesamtsystem der Kritischen Infrastruktur stärkt.

Der Entwurf trägt außerdem zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem er dazu beiträgt, die Lebensqualität durch die Schaffung eines hohen Niveaus an Sicherheit und Resilienz zu stärken und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten,

Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“,

Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“,

Ziel 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine Prüfung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurde vorgenommen: Der Gesetzentwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a. Gesamtaufstellung

Für den Bundeshaushalt entstehen durch das Gesetz jährliche finanzielle Mehraufwände sowie einmalige finanzielle Mehraufwände, die jedoch in der Gesamtheit noch nicht beziffert werden können. Eine belastbare Schätzung wird erst dann möglich sein, wenn festzulegende branchenspezifische Resilienzstandards sowie sektorenübergreifende Mindestanforderungen nach § 14 Abs. 1 und 2 konkretisiert werden. Darüber hinaus gibt es große Unterschiede zwischen den Ressorts. Dies sowohl im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für kritische Dienstleistungen und Aufsicht über einzelne Betreiber kritischer Anlagen als auch im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Einrichtung der Bundesverwaltung. Einrichtungen der Bundesverwaltung sind ebenso Adressaten von Vorgaben des Gesetzes im Zusammenhang mit der Stärkung ihrer physischen Resilienz, wodurch ebenfalls einmalige und jährliche Ausgaben entstehen. Eine Bezifferung wird erst dann möglich sein, wenn für die Einrichtungen der Bundesverwaltung die Mindestanforderungen zur Konkretisierung der Verpflichtungen der Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 festgelegt werden.

Erste Rückmeldungen aus den Ressorts wiesen auf die Schwierigkeit einer konkreten Bezifferung hin; diese waren äußerst heterogen und unvollständig.

[Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.]³ Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Länder und Gemeinden sowie für die Sozialversicherungsträger zu erwarten.

³

Die Formulierung ist nicht konsentiert und ist Gegenstand der Ressortabstimmung.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine belastbare Schätzung des Erfüllungsaufwandes ist angesichts des derzeit schwer bestimmbarer Umfangs von erforderlichen Resilienzverpflichtungen der Betreiber kritischer Anlagen nicht möglich: Die konkretisierende Rechtsverordnung zu kritischen Dienstleistungen und Anlagen steht noch aus; die nationalen und betreiberseitigen Risikoanalysen, auf die sich die zu treffenden Resilienzmaßnahmen stützen sollen, ebenfalls. Zudem fehlt ein Überblick darüber, welche Maßnahmen in den einzelnen Sektoren bereits ergriffen worden sind. Die Betreiber müssen nach dem Gesetzentwurf gemäß § 13 nur „verhältnismäßige“ Resilienzmaßnahmen ergreifen, Kosten und Nutzen sollen in Relation gestellt werden, um eine Überlastung der Betreiber zu verhindern. Das Gesetz zielt auf die Aufrechterhaltung der Betriebe, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu garantieren. Nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes rund 1700 Bkritisches Anlagen, für die die Betreiber die gesamten Resilienzverpflichtungen umsetzen müssen. Es ist davon auszugehen, dass einige bereits einen hohen Standard erfüllen und somit die Anforderungen aus dem KRITIS-Dachgesetz weitgehend erfüllen. Andere werden aber in weitaus größerem Umfang Resilienzmaßnahmen vornehmen müssen und gemessen an Ihrem Umsatz auch mit angemessener Belastung vornehmen können. Gegebenenfalls wird nach erforderlicher Evaluierung insoweit eine Konkretisierung vorgenommen werden müssen. Betreiber kritischer Anlagen werden durch das Ergreifen von geeigneten und verhältnismäßigen Resilienzmaßnahmen auch Kosten einsparen, die durch die Vorfälle sonst verursacht worden wären.

Folgende Aspekte sind in diesem Zusammenhang relevant:

(1) Resilienzpflichten (Betreiber kritischer Anlagen), § 13 Absatz 1 bis 3 KRITIS-DachG-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass Betreiber kritischer Anlagen im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes-E verpflichtet werden, verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Resilienz zu treffen. Ziel dabei ist, die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen für die Erbringung der wesentlichen Dienste der Betreiber möglichst zu minimieren. Hierzu sollen die Betreiber unter anderem erforderliche Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen physischen Schutz ihrer kritischen Infrastrukturen und ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich ihrer Mitarbeitenden zu gewährleisten sowie um auf Sicherheitsvorfälle angemessen reagieren zu können. Zur Konkretisierung dieser Verpflichtungen werden in den kommenden Jahren sektorenübergreifende und branchenspezifische Mindestanforderungen sowie branchenspezifische Resilienzstandards bestimmt (vgl. § 14).

Die Unternehmen werden für die Zielerreichung des Gesetzes zusätzliche spürbare Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz aufbringen müssen. Zur Verhältnismäßigkeit der Resilienzpflichten wird ausgeführt, dass der Umfang an angemessenen Resilienzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen sei und dieser von künftigen Entwicklungen und von den Ergebnissen der nationalen und der unternehmerischen Risikoanalysen und Risikobewertungen abhängig sei. Es werden für alle betroffenen Unternehmen ein jährlicher und ein einmaliger Belastungsrichtwert für die Kosten des gesamten Gesetzes im Vorblatt (vgl. Abschnitt E.2) benannt, die der Wirtschaft zur Orientierung dienen sollen.

Aus den Vorschriften des KRITIS-Dachgesetz geht eine für das einzelne Unternehmen angemessene Verpflichtung zur Sicherung der physischen Resilienz hervor.

(2) Risikoanalyse und Risikobewertung (Betreiber kritischer Anlagen); § 12 KRITIS-DachG-E

Betreiber kritischer Anlagen müssen regelmäßig eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchführen (vgl. § 12). Zusammen mit der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung sollen sie auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Gewährleistung der Resilienz treffen.

Diese Vorgabe ist grundsätzlich alle vier Jahre zu erfüllen, bei Bedarf häufiger. Um einen etwaigen Bedarf zu identifizieren, bedarf es aufgrund der Größe und der hohen Anzahl an Liegenschaften und Betriebsstätten einer kontinuierlichen Bewertung durch die Betreiber. In der betrieblichen Praxis sei es vielen Betreibern nicht möglich alle Liegenschaften innerhalb eines Jahres einer örtlichen Risikoanalyse zu unterziehen.

Die Durchführung der Risikoanalyse und Bewertung werden in der Regel in mehreren Schritten erfolgen: Von Ergänzungen bisheriger Ergebnisse bis zur Management-Bewertung. Für die erstmalige Durchführung einer Risikoanalyse und Risikobewertung ist neben der Etablierung eines Risikomanagementsystems die Erstellung von Risikomatrizen bzw. Risikoprofilen und Bewertungsstandards notwendig. Zum Teil müssen die Anforderungen der Risikoanalyse aus dem KRITIS-DachG-E in bestehende Risikoanalyseprozesse eingearbeitet werden. Zudem müssen Bestandsaufnahmen je Standort erfolgen und aufgrund unterschiedlicher Standortstrukturen können Risikoanalysen je Standort notwendig sein.

Für die Erstellung von Risikoanalysen und Risikobewertungen werden je nach Sektor einmalig bzw. jährlich zwischen bis zu vier bzw. bis zu fünf Mitarbeitende benötigt. Ebenso entstehen im Zuge der Durchführung der Risikoanalysen und -bewertungen einmalige bzw. jährliche Sachkosten. Externe Beraterinnen und Berater werden in die Durchführung der Risikoanalysen integriert. Zudem ist die Weiterbildung im Bereich der Risikoanalyse ein Kostenpunkt. Ebenso müssen zum Teil neue IT-Tools und Lizenzen angeschafft und diese gewartet werden.

(3) Resilienzplan und Nachweise (Betreiber kritischer Anlagen); § 13 Absatz 4 und § 16 KRITIS-DachG-E

Betreiber kritischer Anlagen müssen die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Resilienz getroffen werden, in einem Resilienzplan festhalten (vgl. § 13 Absatz 4). Zudem müssen sie Nachweise über die Einhaltung der Resilienzpflichten vorhalten und diese auf Verlangen den Behörden vorlegen. Zudem müssen sie bei erheblichen Zweifeln an der Einhaltung der Verpflichtungen vor-Ort-Prüfungen zulassen und begleiten (vgl. § 16).

Für die erstmalige Erstellung eines Resilienzplans sind Prüfschritte zur Identifizierung, welche Dokumente und Nachweise bereits vorliegen oder ergänzt werden müssen, notwendig. Anhand der Muster vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) kann der Resilienzplan inklusive der zugrundeliegenden Erwägungen der Maßnahmen erstellt werden. Im Zuge der Aktualisierung des Resilienzplans und der Nachweisdokumentation kann angenommen werden, dass ein Teil der Betreiber zu einem vollwertigen Business Continuity Management übergehen wird. Für die Erstellung des Resilienzplans, die Dokumentation von Nachweisen und für die behördlichen Prüfungen werden je nach Sektor einmalig bzw. jährlich zwischen bis zu vier bzw. bis zu zwei Mitarbeitende benötigt.

Ebenso entstehen im Zuge der Vorgabe einmalige bzw. jährliche Sachkosten. Externe Beratung wird in die Erstellung des Resilienzplans integriert. Es entstehen zudem Kosten durch Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende. Außerdem müssen neue IT-Tools und Lizenzen angeschafft und gewartet werden.

(4) Meldung von Sicherheitsvorfällen (Betreiber kritischer Anlagen); § 18 KRITIS-DachG-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass Betreiber kritischer Anlagen Sicherheitsvorfälle melden müssen, die die Erbringung wesentlicher Dienste stören oder erheblich stören können (vgl. § 18). Bereits heute existiert für Betreiber kritischer Infrastrukturen (vgl. § 8b Absatz 4 BSiG, § 44b AtG), Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse (vgl. § 8f Absatz 7 und 8 BSiG), Anbieter digitaler Dienste (vgl. § 8c Absatz 3 BSiG) und für Unternehmen der Sektoren Telekommunikation und Energie (vgl. § 11 Absatz 1c EnWG, § 169 TKG) eine Meldepflicht von IT-Sicherheitsvorfällen.

Gemäß der künftigen Rechtslage werden Unternehmen voraussichtlich jährlich zwischen zwei und 30 Störungsmeldungen haben, wobei die Anzahl der Störungsmeldungen abhängig vom Sektor ist. Der Aufwand pro Bearbeitung einer Störungsmeldung liegt abhängig vom Sektor zwischen drei und 40 Stunden. Einmalig muss zudem der Prozessablauf definiert werden und mitunter wird externe Beratung in Anspruch genommen.

(5) Erstellung branchenspezifischer Resilienzstandards; § 14 KRITIS-DachG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch branchenspezifische Resilienzstandards festgelegt werden müssen. Dazu können sowohl Betreiber kritischer Anlagen als auch die Branchenverbände solche Konkretisierungen der Verpflichtung vorschlagen.

Den Unternehmen entsteht einmalig Aufwand unter anderem bei der Mitwirkung in der politischen Interessenvertretung und der Erstellung von Standards zusammen mit anderen Betreibern unter Einbezug bisheriger Erfahrungswerte. Je nach Sektor unterscheiden sich die geschätzten Aufwände – es wird ein Personalaufwand von bis zu eineinhalb Mitarbeitenden genannt.

Zudem kommen jährliche Aufwände im Zuge der laufenden Überprüfung und Aktualisierung der branchenspezifischen Resilienzstandards hinzu.

Die Belastungen sind nicht im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung zu kompensieren, da diese Änderungen aus einer 1:1-Umsetzung der verbindlichen Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 resultieren.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einrichtungen der Bundesverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand als Adressat von Vorgaben des Regelungsentwurfs im Zusammenhang mit der Sicherung ihrer physischen Resilienz. Zudem entsteht mehreren Bundesbehörden Erfüllungsaufwand, da ihnen neue Aufgaben im Verwaltungsvollzug zugewiesen werden. Die verschiedenen Vorgaben treten sukzessive bis zum Jahr 2029 in Kraft, so dass ab diesem Jahr der bezifferte Aufwand in voller Höhe anfällt. Eine Quantifizierung des gesamten Erfüllungsaufwands der Bundesverwaltung ist vorerst nicht möglich. Das wird insbesondere erst dann möglich sein, wenn für die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben im Verwaltungsvollzug noch festzulegende branchenspezifische Resilienzstandards sowie sektorenübergreifende Mindestanforderungen nach § 14 Abs. 1 und 2 konkretisiert werden. Insbesondere erst dann können die zuständigen Behörden ihre wesentliche Aufgabe, der Vornahme der Aufsicht und Kontrolle der Betreiber über die Einhaltung eines Mindestniveau an physischer Resilienz, in vollem Umfang vornehmen. Das gilt entsprechend auch für die Bundesverwaltung als Adressatin für die Vornahme von eigenen Resilienzmaßnahmen, deren Kosten erst belastbar nach Konkretisierungen von Branchenstandards und Sektorspezifika geschätzt werden können.

Aufgrund des KRITIS-Dachgesetzes entstehen Landesministerien und zuständigen Landesbehörden aus verschiedenen Verwaltungsverfahren Erfüllungsaufwand.

Eine Quantifizierung des gesamten Erfüllungsaufwands der Länder aus allen Vorgaben ist vorerst nicht möglich, da die Anzahl der jeweiligen Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt näherungsweise nicht bestimmt werden kann. Zum einen ist unklar, wie die zuständigen Vollzugsbehörden der verschiedenen Bundesländer ihre Verwaltungspraxis ausgestalten werden. Zum anderen ist es nicht möglich, die zentrale Basisfallzahl zu bestimmten. Dabei handelt es sich um die Anzahl kritischer Anlagen, die in den Vollzugsbereich aller Länder fallen. Während für den Bund die relevanten kritischen Dienstleistungen durch § 3 Absatz 2

abschließend definiert sind, gilt selbiges für den Zuständigkeitsbereich der Länder nicht (vgl. § 3 Absatz 4). Konkretisierungen hierzu werden durch die Rechtsverordnungen erfolgen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzesentwurf wird die Versorgungssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral aufgrund der vorrangig gegebenen unmittelbaren Betroffenheit der Zielgruppe des Regelungsvorhabens und damit ohne Gleichstellungsrelevanz. Die weitere Stärkung und Förderung im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen betrifft jedoch sowohl mittel- als auch unmittelbar Frauen und Männer. § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestimmt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Dies wurde in der Entwicklung der Gesetzesformulierung unter Einbeziehung bereits gegebener Diktion berücksichtigt.

Die Regelungen entsprechen zudem den Anforderungen des „Gleichwertigkeits-Checks“. Der Gesetzentwurf dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch Stärkung der Resilienz von kritischen Anlagen. Auch wird dem Schutz einer Daseinsvorsorge mit ihren unterschiedlichen Bereichen, die eine wesentliche Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist Rechnung getragen. Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungs- und Raumstruktur oder demografische Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Exekutiver Fußabdruck

Der Inhalt des Gesetzentwurfs hat sich durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie von der Bundesregierung beauftragten Dritten nicht wesentlich geändert.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 dient, die unbefristet gilt. Das Gesetz soll anhand der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß des Beschlusses des Staatssekretärausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 23. Januar 2013 maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten der jeweils evaluierungsbedürftigen Regelungen evaluiert werden.

§ 25 sieht dazu eine Evaluierungsklausel vor. Auf die Begründung zu § 25 wird verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen)

Zu § 1 (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Bis einschließlich 17. Januar 2026 muss die Bundesregierung eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Anlagen verabschieden. In dieser Strategie sollen die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein hohes Resilienzniveau von Betreibern kritischer Anlagen erreicht und aufrechterhalten werden soll. Die Strategie soll gemeinsam mit den Ländern und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet werden und die Strategie der Bundesregierung zum Schutz Kritischer Infrastrukturen von 2009 aktualisieren.

Die Strategie soll auch Aspekte berücksichtigen, die nicht Gegenstand des KRITIS-Dachgesetzes sind, etwa Einrichtungen oder Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Sektor oder aufgrund ihrer Größe nicht im Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes sind oder auch systemrelevante Bereiche thematisieren. Dies betrifft auch weitere Einrichtungen oder Unternehmen, die anerkanntermaßen zum Bereich der Kritischen Infrastrukturen gehören, z.B. Einrichtungen aus dem KRITIS-Sektor Medien und Kultur. Beispielweise wird der Sektor Kultur und Medien seit 2011 gemäß einer Bund-Länder-Verständigung als Sektor der kritischen Infrastruktur verstanden. Auch andere Betrachtungsebenen als die des Bundes, wie es beim KRITIS-Dachgesetz der Fall ist, können darin thematisiert werden.

Zu den Sektoren im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes zählt auch der Sektor Siedlungsabfallsorgung, der aber nicht den vollständigen Verpflichtungen des Gesetzes unterliegt. Auch dieser Sektor soll daher in der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie aufgegriffen werden. Aufgabe der Entsorgung von Siedlungsabfällen ist es, die anfallenden Abfälle zu sammeln und anschließend so zu beseitigen oder zu verwerten, dass es dabei nicht zu einer Gefährdung der Bevölkerung und Umwelt kommt. Ein Ausfall oder eine Beeinträchtigung dieser Dienstleistung führt, ähnlich wie bei der Abwasserentsorgung, sowohl zu einem kurzfristigen Anstieg der Seuchengefahr, zu einer Verschmutzung der Umwelt mit gefährlichen Stoffen und Verlusten bei der regionalen Versorgung von Energie, insbesondere Wärme und Strom. Ihr Ausfall führt damit sowohl kurz- als auch langfristig zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „kritischen Einrichtung“ wird im Hinblick auf den in Deutschland etablierten Bezug zu Anlagen und Anlagenkategorien mit dem Begriff „Betreiber kritischer Anlagen“ umgesetzt. Die nähere Bestimmung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt nach den §§ 4, 5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung die in den § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 verankert ist. Die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 wird die Einrichtungskategorien gemäß der dritten Spalte der Tabelle im Anhang zur Richtlinie (EU) 2022/2557 berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Eine Anlage ist eine Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Installation, Maschine, Gerät und sonstige ortsveränderliche technische Installation.

Zu Nummer 3

Eine kritische Anlage ist eine Anlage nach § 2 Nummer 2, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung nach § 2 Nummer 4 erheblich ist. Ob eine Anlage für eine kritische Dienstleistung erheblich ist, entscheidet sich anhand der Voraussetzungen nach § 5. § 4 Absatz 1 grenzt die Geltung des Gesetzes auf kritische Anlagen dort bestimmter Sektoren ein.

Zu Nummer 4

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/22557. Statt des Begriffs der „wesentlichen Dienste“ wird der in der Fachpraxis etablierte Begriff der „kritischen Dienstleistung“ verwendet. Der Begriff ist hier jedoch weiter zu verstehen und umfasst auch eine Produktions-, Versorgungs-, Verwaltungs- oder sonstige Leistung oder Tätigkeit. Der Wortlaut wurde von § 1 Nummer 3 der BSI-KRITIS-Verordnung übernommen, deren Systematik für die künftige Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 weitergelten soll. Die Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 wird eine Auflistung der kritischen Dienstleistungen enthalten, die die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2023/2450 vom 30.10.2023) durch eine Liste wesentlicher Dienste berücksichtigt. Auf Grund der Eingrenzung des § 4 Absatz 1 werden von dem Gesetz nur Dienstleistungen in den dort genannten Sektoren erfasst. Außerdem werden Dienstleistungen von Einrichtungen der Bundesverwaltung (siehe § 7) erfasst. Auch die Belange der Verteidigung, insbesondere die Einsatzbereitschaft und Auftragserfüllung der Streitkräfte, sind hierbei umfasst. Zu Nummer 5

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557. „Kombination“ meint dabei nicht notwendigerweise Multiplikation. Es sind auch andere Formen der Kombination möglich.

Zu Nummer 7

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Zwar lässt sich der Begriff „Risikoanalyse“ in der Form, wie er in diesem Gesetz verwendet wird, in der Richtlinie nicht finden. Die Richtlinie verwendet unter Artikel 2 Nummer 7 insgesamt den Begriff der „Risikobewertung“. Im deutschen Sprach- und Rechtsgebrauch wird der Begriff „Risikobewertung“ jedoch enger gefasst. Während der Begriff „Risikobewertung“ im deutschen Sprachgebrauch der in diesem Gesetz definierten Beschreibung entspricht („Prozess der Priorisierung und des Vergleichs von Risiken“), geht der Begriff in der Richtlinie weiter und nimmt noch den Prozess zur Bestimmung der Art und des Ausmaßes eines Risikos auf, also das, was im deutschen Sprachgebrauch unter „Risikoanalyse“ verstanden wird. Diese weitergehende Begriffsbestimmung wird daher in diesem Gesetz durch den Begriff „Risikoanalyse“ ergänzt. Die Aufteilung „Risikoanalyse“ und „Risikobewertung“ in diesem Gesetz dient der Harmonisierung des Begriffs „Risikobewertung“ im Sinne der Richtlinie.

Zu Nummer 8

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Auf die Ausführungen zu § 2 Nummer 7 (Risikoanalyse) wird verwiesen.

Zu Nummer 9

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Statt „Sicherheitsvorfall“ wird er mit dem Begriff „Vorfall“ umgesetzt. Der Sicherheitsvorfall hat in § 2 Nummer 40 BSI-G [in der Fassung des NIS2UmsuCG] eine eigene Definition.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Störung insbesondere folgende Parameter Berücksichtigt:

- die Anzahl und der Anteil der von der Störung betroffenen Nutzer;
- die Dauer der Störung;
- das betroffene geografisches Gebiet der Störung unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das Gebiet geografisch isoliert ist.

Von der Begriffsbestimmung nicht umfasst sind Ereignisse, die ausschließlich Sicherheitsvorfälle im Sinne des § 2 Nummer 40 des BSI-Gesetzes oder § 3 Nummer 53 des Telekommunikationsgesetzes [beide in der Fassung des NIS-2-UmsuCG] sind.

Zu Nummer 10

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung des Artikel 2 Nummer 10 i.V.m. Erwägungsgrund 5 und Anhang 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Nach der CER-Richtlinie (Anhang Nummer 9) sind Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung die Zentralregierung entsprechend der jeweiligen Definition der Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht. In Anlehnung an weitere europarechtliche Vorgaben werden für Deutschland unter dem Begriff der „Zentralregierung“ ausschließlich Bundesministerien und das Bundeskanzleramt aufgeführt (vgl. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. 2014 L 94/65).

Die Einrichtungen der Bundesverwaltung werden in § 7 geregelt und umfassen die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ohne den nachgeordneten Geschäftsbereich.

Auch bestimmte Geschäftsbereichsbehörden (etwa die krisenrelevanten Teile der Bundesnetzagentur) oder sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung wie beispielhaft der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) für das Radiologische Lagezentrum des Bundes (RLZ-Bund), sollen perspektivisch in den Anwendungsbereich „öffentliche Verwaltung“ einbezogen werden. Dazu soll ein strukturierter Prozess im Kontext der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie angestoßen werden. In der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie soll dazu ein gesondertes Kapitel erarbeitet werden. Darüber hinaus soll die Evaluierung gemäß § 25 dazu dienen, die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu überprüfen und gegebenenfalls perspektivisch den Anwendungsbereich auf weitere Einrichtungen der Bundesverwaltung zu erweitern.

Zu Nummer 11

Die Begriffsbestimmung dient dazu, eine Kohärenz mit dem BSI-G i.d.F. des NIS2UmsuCG zu schaffen, welche eine Geschäftsleiterhaftung in § 38 BSI-G vorsieht. Die Pflichten der Geschäftsleitung sind in § 20 festgelegt.

Zu Nummer 12

Die Begriffsbestimmung dient der Festlegung derjenigen Infrastrukturen, die als „maritime Infrastrukturen“ auf Grund von § 3 Absatz 2 erfasst sind. Diese weisen aufgrund ihres Seebezugs Besonderheiten auf, die spezielle Berücksichtigung finden sollen.

Für maritime Infrastrukturen gelten in Bezug auf Sicherheit besondere und vor allem einheitliche Bedarfe. Die Besonderheiten ergeben sich aus den Spezifika des maritimen Raums und sind unabhängig von der konkreten Funktion der jeweiligen Anlage oder ihrer Zugehörigkeit zu einem speziellen Sektor. Zu berücksichtigende Besonderheiten des maritimen Raums sind Wetterbedingungen, die Erreichbarkeit der Anlagen auf oder unter See, die Unterschiede bei der Errichtung von Schutzvorrichtungen als auf dem Land oder andere Barrieren, der höhere Reparaturaufwand auf oder unter der See sowie die Unmöglichkeit der dauerhaften Überwachung benannt. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Betreiber kritischer Anlagen, die dieser Definition unterliegen, müssen ebenso wie die für sie zuständigen Behörden diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Im KRITIS-Dachgesetz wird auf diese Besonderheiten in weiteren Regelungen verwiesen.

Zu § 3 (Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; behördliche Zusammenarbeit)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 regelt, dass das BBK zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ist.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 muss jeder Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle benennen oder einrichten, die als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zentralen Anlaufstellen anderer Mitgliedstaaten und mit der in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen fungiert. Die Errichtung und Benennung einer solchen Anlaufstelle dient der Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Kommunikation sowie der Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit der Resilienz kritischer Einrichtungen.

Als zentrale Anlaufstelle wird das BBK im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern benannt. Hierdurch wird eine effektive Umsetzung der Richtlinie gewährleistet.

Zu Absatz 2

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Behörden zu benennen oder einzurichten, die für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchsetzung von Bestimmungen dieser Richtlinie zuständig sind.

Zuständige Behörden sind im Hinblick auf Zuständigkeiten des Bundes die in den aufgezählten kritischen Dienstleistungen der Nummern 1 bis 12 jeweils aufgezählten Behörden. Im Übrigen sind für die weiteren kritischen Dienstleistungen, die noch in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 festgelegt werden, die jeweils zuständigen Bundesbehörden nach Absatz 3 und die jeweils zuständigen Landesbehörden nach Absatz 6 zuständige Behörden.

Das sektorspezifische Fachwissen für die verschiedenen Sektoren befindet sich teilweise in Bundeszuständigkeit und teilweise in Länderzuständigkeit. Um dieses sektorspezifische Fachwissen beim Vollzug des KRITIS-Dachgesetzes vollenfänglich nutzen zu können, werden Aufgaben des KRITIS-Dachgesetzes je nach Bundes- oder Länderzuständigkeit den entsprechenden Behörden zugeteilt. Zur deutlichen Abgrenzung werden die Zuständigkeiten des Bundes in Bezug auf kritische Dienstleistungen ausdrücklich benannt. Es

handelt sich um einen Teilbereich der kritischen Dienstleistungen, für die die Verpflichtungen des KRITIS-Dachgesetzes gelten und die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 benannt werden. Bei den in Absatz 2 nicht genannten kritischen Dienstleistungen handelt sich teilweise um Zuständigkeiten der Länder, was Absatz 6 klarstellt. Weitere Bundeszuständigkeiten und zuständige Bundesbehörden für noch nicht festgelegte kritische Dienstleistungen, die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 bestimmt werden, können gemäß Absatz 3 durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden.

Um über die verpflichtenden Vorgaben dieses Gesetzes hinaus weitgehend bundeseinheitliche Verfahren zu erreichen, plant die Bundesregierung über ein ständiges Beratungsgremium Länder (ggf. Kommunen) und Wirtschaft strukturiert einzubinden. Durch einen gezielten Informationsaustausch der zuständigen Entscheidungsträger sollen hier sektorübergreifende als auch sektorspezifische Verfahren für alle Ebenen vereinbart werden. Die zuständigen Bundesressorts und das BBK sollen dabei die Koordination übernehmen.

Zu Absatz 3

Für weitere in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 festgelegten kritische Dienstleistungen schafft Absatz 3 eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern zur Bestimmung zuständiger Bundesbehörden.

Zu Absatz 4

Zur Berücksichtigung der Besonderheiten maritimer Infrastrukturen nach § 2 Nummer 12 dient die Regelung des Informationsaustausches sowie des Zusammenwirkens zwischen Bundesnetzagentur und Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Absatz 3.

Die Einbindung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie soll insgesamt eine Abstimmung zwischen Betreibern maritimer Infrastrukturen befördern. Ebenso soll eine Grundlage für die Entwicklung einheitlicher und mit den Sicherheitsbehörden abgestimmter Resilienzstandards im maritimen Raum geschaffen werden. Ergebnisse hieraus sollen wiederum Eingang in die Abstimmung zu Genehmigungsauflagen für maritime Infrastrukturen zwischen den Genehmigungsbehörden einerseits und den nach KRITIS-Dachgesetz zuständigen Behörden andererseits einfließen.

Schließlich dient die Einbindung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie der Sicherstellung einer einheitlichen Betrachtung der Schutzbedarfe maritimer Infrastrukturen.

Zu Absatz 5

Die Länder werden verpflichtet, dem BBK bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des KRITIS-Dachgesetzes je eine Landesbehörde als zentralen Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes zu benennen. Die Länder entscheiden jeweils eigenverantwortlich welche Behörde zentraler Ansprechpartner sein soll. Dieser zentrale Ansprechpartner soll dem BBK und den Betreibern kritischer Anlagen als Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 6

Die Länder bestimmen, welche Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Es können eine oder mehrere Landesbehörden benannt werden. Bei diesen Landesbehörden kann es sich um Behörden handeln, die bereits die fachliche Aufsicht für die jeweiligen kritischen Dienstleistungen wahrnehmen. Die Festlegung der Landesbehörden wird dem BBK spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 mitgeteilt. Auf diese Weise werden die Zuständigkeiten klar festgelegt, sodass allen Betreibern kritischer Anlagen die Behörden mitgeteilt werden können, deren Aufsicht

sie nach dem KRITIS-Dachgesetz unterliegen. Sollte nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 für die kritische Dienstleistung sowohl eine Bundesbehörde nach Absatz 3 festgelegt als auch nach diesem Absatz durch die Länder eine Landesbehörde bestimmt werden, so hat die Festlegung der Bundesbehörde Vorrang.

Zu Absatz 7

Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sieht vor, dass die zuständige Behörde mit den nach der NIS-2-Richtlinie zuständigen Behörden in Bezug auf Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle und in Bezug auf nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die Betreiber kritischer Anlagen betreffen, sowie in Bezug auf entsprechende Maßnahmen, die von seiner zuständigen Behörde und den zuständigen Behörden gemäß der NIS-2 Richtlinie ergriffen wurden, zusammenarbeitet und Informationen austauscht. Die enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aber auch der Bundesnetzagentur ist wesentlich, um Kohärenz beim Cyberschutz und beim physischen Schutz von kritischen Anlagen zu erreichen.

Der Informationsaustausch zwischen den Behörden erscheint aus Gründen der Kohärenz geboten und erforderlich. Etwaige Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle können mitunter auch Auswirkungen auf die Sicherheit und den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen haben. Umgekehrt können nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die Betreiber kritischer Anlagen betreffen, Auswirkungen auf den Cyberschutz haben. Die frühzeitige Identifizierung möglicher Risiken sowie deren Auswirkungen auf den physischen Schutz oder umgekehrt ermöglicht das Ergreifen angemessener Gegenmaßnahmen. Ein regelmäßiger Austausch der Behörden fördert bewährte Verfahren, schafft gemeinsame Erfahrungen und etabliert fortlaufend effektive Prozessstränge. Dies soll eine gebotene und angemessene Reaktion auf bereichsübergreifende mögliche Bedrohungen und Vorfälle ermöglichen.

Zu Absatz 8

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Ziel der Konsultationen ist es, die Resilienz kritischer Einrichtungen zu verbessern und, soweit möglich, den Verwaltungsaufwand für diese zu verringern.

Zu § 4 (Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

§ 4 definiert den Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation und Weltraum ermittelt. Zusätzlich werden Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Siedlungsabfallentsorgung und Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende ermittelt. Diese Sektoren sind bereits gem. § 2 Absatz 10 Nummer 1 BSIG als Sektoren der kritischen Infrastruktur festgelegt. Im Sinne einer weitgehenden Kohärenz der Adressaten für Vorgaben für den Cyberschutz und für physische Resilienzmaßnahmen werden diese Sektoren über die Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 hinaus in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes aufgenommen, unterliegen aber nicht den umfassenden Verpflichtungen wie die Ergreifung von Resilienzmaßnahmen und die Meldung von Vorfällen. Während der Regelungsbereich für den Cyberschutz durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 ausgeweitet wird, sollen die Resilienzmaßnahmen nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 im ersten Schritt nur für einen kleinen Kreis von Betreibern kritischer Anlagen gelten.

Einrichtungen der Langzeitpflege sind von § 4 Absatz 1 Nummer 5 nicht erfasst. Die CER-Richtlinie stellt für die einzubeziehenden Einrichtungskategorien im Anhang Nummer 5 auf Gesundheitsdienstleister im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2011/24 des Europäischen Parlaments und des Rates (Patientenmobilitätsrichtlinie) ab. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Richtlinie fallen Einrichtungen der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind, nicht in den Anwendungsbereich der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie. Daher gelten Einrichtungen der Langzeitpflege nicht als Gesundheitsdienstleister im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

In einer konkretisierenden Rechtsverordnung werden die kritischen Dienstleistungen, die jeweils zu den Sektoren nach Absatz 1 gehören, sowie die Anlagen festgelegt, die auf Grund bestimmter Kriterien erheblich für die Erbringung kritischer Dienstleistungen nach dem KRITIS-Dachgesetz sind. Die Ermächtigungen für diese Rechtsverordnung finden sich in § 4 Absatz 3 und 4 und § 5 Absatz 1. Nach § 4 Absatz 3 wird zunächst festgelegt, welche kritischen Dienstleistungen zu den Sektoren gehören. In § 5 Absatz 1 wird festgelegt, welche Anlagen für die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen in den Sektoren als erheblich und damit als kritisch im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes gelten. Anlagen, die für die Aufrechterhaltung einer kritischen Dienstleistung in einem bestimmten Sektor erheblich sind, sind kritische Anlagen dieses Sektors. Trotz der Verteilung der Verordnungsermächtigungen in zwei Paragraphen (§ 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Absatz 1) kann eine gemeinsame Rechtsverordnung erlassen werden. Diese Rechtsverordnung orientiert sich systematisch und inhaltlich an der BSI-Kritisverordnung, die im Rahmen der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen bisher definiert, welche Anlagen als kritisch eingestuft werden. Demnach liegt aus Bundessicht Kritikalität vor, sofern eine Anlage erforderlich ist, um eine kritische Dienstleistung auszuführen und einen in der Rechtsverordnung festgelegten Schwellenwert überschreitet. Der Schwellenwert wird auf Grundlage des Kriteriums der zu versorgenden Bevölkerung berechnet. Dabei soll – ebenso wie in der BSI-Kritisverordnung – grundsätzlich eine zu versorgende Bevölkerung von 500 000 Einwohnern zu Grunde gelegt werden. Sofern eine Anlage eine Bevölkerungszahl von dieser Größe versorgt, wird davon ausgegangen, dass dies aus Bundessicht für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft wesentlich ist.

Unter Berücksichtigung der dem Bund zustehenden Gesetzeskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – dem Recht der Wirtschaft – wird bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 der Schwerpunkt auf das Schutzziel der Aufrechterhaltung der wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gelegt. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen zur Stärkung der Resilienz bewirken daneben insbesondere auch eine Stärkung der weiteren in der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Schutzziele der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich bedeutet dies, dass die Dienstleistung aus Bundessicht für die Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist.

Bei zugrundeliegender Betrachtungsebene des Bundes werden diejenigen Organisationen und Einrichtungen adressiert, von denen auch die kleinen und mittleren Unternehmen abhängen.

Auch Organisationen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können hohe gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz haben und auf einer anderen Ebene als kritische Infrastrukturen betrachtet werden.

Dieses Gesetz gilt für Betreiber kritischer Anlagen, deren kritische Anlagen sich im räumlichen Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung befinden. Das umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) auch ihre ausschließliche Wirtschaftszone.

Zu Absatz 2

Die Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthalten umfassende Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf die Steuerung aller ihrer Risiken, einschließlich der operationellen Risiken, und für die Aufrechterhaltung des Betriebs. Diese Rechtsvorschriften umfassen die Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Dieser Rechtsrahmen wird durch die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt, in den Anforderungen an Finanzunternehmen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und einschließlich hinsichtlich des Schutzes physischer IKT-Infrastrukturen festgelegt sind. Da die Resilienz dieser Einrichtungen daher umfassend abgedeckt wird, sollten Artikel 11 und die Kapitel III, IV und VI der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht für diese Einrichtungen gelten, damit Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Ebenso werden mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktur (hier als Sektor Informationstechnik und Telekommunikation nach der BSI-Kritisverordnung benannt), die für eine Einstufung als Betreiber kritischer Anlagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 in Frage kommen könnten, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu beherrschen, und erhebliche Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen zu melden. Da Gefahren für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen unterschiedliche Ursachen haben können, wird in der Richtlinie (EU) 2022/2555 ein „gefahrenübergreifender“ Ansatz angewandt, der die Resilienz von Netz- und Informationssystemen sowie die physischen Komponenten und das physische Umfeld dieser Systeme umfasst.

Da die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 diesbezüglich festgelegten Anforderungen den entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind, sollten die in Artikel 11 und in Kapitel III, IV und VI der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Verpflichtungen für Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktursektor nicht gelten, damit Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

§ 3 Absatz 8, die §§ 9, 10, 12, 13, 16, 18 und 19 Absatz 2, die §§ 20 und 21 Absatz 6 sowie § 24 gelten daher nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Finanzwesen und Informationstechnik und Telekommunikation.

In Anbetracht dessen, dass die von Einrichtungen im Finanzsektor sowie im Digitalsektor erbrachten Dienste für Betreiber kritischer Anlagen aller anderen Wirtschaftssektoren sehr wichtig sind, sollten die Mitgliedstaaten jedoch auf der Grundlage der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Kriterien und Verfahren auch im Finanzsektor und im Digitalsektor tätige Einrichtungen als Betreiber kritischer Anlagen ermitteln. Folglich sollten die Strategien, die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Kapitel II Richtlinie (EU) 2022/2557 Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen oder beizubehalten, um ein höheres Maß an Resilienz für diese Betreibern kritischer Anlagen zu erreichen, sofern diese Vorschriften mit dem geltenden Unionsrecht vereinbar sind.

Auch im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation finden sich maritime Infrastrukturen im Sinne des § 2 Nummer 12 (z.B. Unterseedatenkabel) mit denselben Schutzanforderungen. Da für diese nach der hier geregelten Bereichsausnahme allein das Telekommunikationsgesetz gilt, soll durch die beteiligten Ressorts eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sichergestellt werden. Dazu soll im Rahmen der Konkretisierung der Sicherheitsanforderungen im TK-Bereich, soweit maritime Infrastrukturen betroffen sind, entsprechend des Rechtsgedankens des § 3 Absatz 3 und des 14 Absatz 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes

sowie des § 5d Absatz 10 EnWG-E zu den vom Telekommunikationsgesetz erfassten maritimen Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ein Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hergestellt werden.

Die Sektoren Siedlungsabfallentsorgung und Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht erfasst.

Zu Betreibern kritischer Anlagen aus diesen Sektoren können daher keine Konsultationen nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557 erfolgen und sind daher vom § 3 Absatz 8 ausgenommen. Betreiber kritischer Anlagen aus diesem Sektor sind keine kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557, hier § 9. Daher kann auch kein Antrag auf Einrichtung einer Beratungskommission auf europäischer Ebene gemäß § 10 Absatz 1 gestellt werden.

Da die Sektoren jedoch bereits durch die BSI-KRITIS-Verordnung identifiziert wurden, sollen Betreiber kritischer Anlagen in der zukünftigen gemeinsamen Rechtsverordnung, die die BSI-KRITIS-Verordnung fortführt, auch nach dem KRITIS-Dachgesetz identifiziert und ebenso nach § 8 registriert werden. Um auch eine gewisse Sensibilität für physische Resilienz in diesen Sektoren zu erreichen, sollen die Betreiber kritischer Anlagen auch betriebsseitige Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 12 durchführen.

Zu Absatz 3

Die genannten Regelungen des Gesetzes bedürfen zwingend der näheren Ausgestaltung. Das Bundesministerium des Innern erhält daher die Ermächtigungsgrundlage zum diesbezüglichen Erlass von Verordnungen, die die Grundlage für den sachgerechten Vollzug der Regelungen beinhalten.

In Absatz 4 und in § 5 Absatz 1 wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, die Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen zu erlassen.

Zunächst müssen in der Rechtsverordnung die kritischen Dienstleistungen festgelegt werden, die zu den Sektoren des Absatzes 1 gehören. Die aufgelisteten „wesentlichen Dienste“ der delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2023/2450 vom 30.10.2023) durch eine Liste wesentlicher Dienste werden dabei berücksichtigt. Statt des Begriffs der „wesentlichen Dienste“ wird der in der Fachpraxis etablierte Begriff der „kritischen Dienstleistung“ verwendet (vgl. auch Ausführungen zu § 2 Nummer 4).

Zu Absatz 4

Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 ergeht im Einvernehmen mit den genannten Ressorts nach Nummer 2.

Zu Absatz 5

Ein Zugang zu Akten im Rahmen der Erstellung der Rechtsverordnung wird gemäß Absatz 5 ausschließlich Verfahrensbeteiligten gewährt. Bei den Informationen handelt es sich um hochsensible, kumulierte sicherheitskritische Informationen, die einem besonders hohen Schutzbedürfnis unterliegen. Die hohe Sicherheitsempfindlichkeit dieser Informationen und deren Risikopotential schließen eine Zugänglichkeit von vornherein aus. Die Aktenübereinsicht der Verfahrensbeteiligten erfolgt nach Maßgabe des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 5 (Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Neben den in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 festgelegten kritischen Dienstleistungen müssen darüber hinaus in einer Rechtsverordnung die Anlagenkategorien sowie die Schwellenwerte zum Versorgungsgrad festgelegt werden, denn die Kritikalität einer Anlage wird zum einen durch die Zugehörigkeit zu einem Sektor und durch die Erbringung einer kritischen Dienstleistung definiert. Zum anderen wird Schwellenwert zum Versorgungsgrad festgelegt. Auch der Stichtag, zu welchem Zeitpunkt der Schwellenwert erreicht oder überschritten sein muss, wird in der Rechtsverordnung dargelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Schwellenwerte und Stichtage so bestimmt werden, dass kurzzeitige Schwankungen, die nur kurzzeitig zu einem Über- oder Unterschreiten der eines bestimmten Wertes führen, nicht ins Gewicht fallen, damit Anlagen nicht nur kurzfristig in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Bei der Festlegung der Anlagenkategorien wird sich an der etablierten Praxis der derzeitigen BSI-Kritisverordnung angelehnt. Die Rechtsverordnung wird dabei die Einrichtungskategorien gemäß der dritten Spalte der Tabelle im Anhang zur Richtlinie (EU) 2022/2557 berücksichtigen (vgl. auch Ausführungen zu § 2 Nummer 1).

Absatz 1 gewährt darüber hinaus auch die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung Anlagenkategorien festzulegen, die unabhängig eines Schwellenwertes nach Absatz 1 Nummer 2 gelten.

Zu Absatz 2

Bei der Bestimmung der allgemeinen, sektoren-, branchen-, dienstleistungs- oder anlagen-spezifischen Schwellenwerte zum Versorgungsgrad nach Absatz 1 Nummer 2 werden die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und die Kriterien nach Nummer 1 bis Nummer 6 berücksichtigt. Die aufgezählten Kriterien sind Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 entnommen. Die Kriterien sind soweit es geht kumulativ für die Erarbeitung der Schwellenwerte zu berücksichtigen. Es können sich bei der Bewertung der Kritikalität der jeweiligen Anlagenkategorie unterschiedliche Gewichtungen bezüglich der Kriterien ergeben.

Der hier genannte Regelwert für Schwellenwerte von grundsätzlich 500.000 von einer Anlage zu versorgenden Einwohnern setzt die Kriterien grundsätzlich um und stellt eine Grundlage für die Ermittlung angemessener und geeigneter sektoren-, branchen- oder anlagen-spezifischer Schwellenwerte dar. Abweichungen von diesem Regelschwellenwert können dabei im Einzelfall sinnvoll sein. Mit dem Kriterium der Betrachtung der Versorgungssicherheit werden die für die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft in Deutschland in diesem Bereich wichtigsten Unternehmen identifiziert. Für die Bestimmung kritischer Anlagen können insbesondere neben einem rein statischen Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern auch die anderen quantitativen und qualitativen Kriterien nach Absatz 2 Nummer 2 bis Nummer 6 mit einbezogen werden. Insbesondere können auch unter Zuhilfenahme qualitativer Kriterien (Beispiel: einzige versorgungsrelevante Anlage in einem größeren Umkreis oder aufgrund ihrer technischen Eigenschaften besonders relevante Anlage) bei einzelnen Anlagenkategorien mehrere unterschiedliche quantitative Kriterien festgelegt werden, um eine möglichst sachgerechte Bestimmung kritischer Anlagen sicherzustellen. Hierbei ist grundsätzlich ein ähnliches Verfahren wie in der derzeitigen Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) geplant, auch hier werden beispielsweise für Stromerzeugungsanlagen mehrere unterschiedliche quantitative Schwellenwerte definiert. Hierdurch werden beispielsweise für die Versorgungssicherheit besonders relevante schwarzstartfähige Erzeugungsanlagen oder Erzeugungsanlagen, die Primärregelleistung erbringen, mit eigenen, niedrigeren

Schwellenwerten berücksichtigt. Der zu bestimmende Schwellenwert ist nicht notwendig in der Anzahl von zu versorgenden Einwohnern, die die durch die Anlage erbrachten Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu bemessen. Bei der Bewertung der Kritikalität der jeweiligen Anlagenkategorie soll auch die Relevanz für die Verteidigung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können für weitere besonders bedeutsame und gegebenenfalls besonders gefährdete Einrichtungen wie z.B. Flughäfen, der Regelschwellenwert, die Bemessungskriterien oder die sektor-, branchen- oder anlagenspezifischen Schwellenwerte angepasst werden. Es können auch in einer Anlagenkategorie alle Anlagen als kritisch gelten.

Zu Absatz 3

Sollte sich herausstellen, dass bestimmte Anlagen aus der nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 geschaffenen Rechtsverordnung auf Grund der vorgesehenen Schwellenwerte nicht erfasst sind, aber dennoch eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben und für die die Aufrechterhaltung der Wirtschaft aus Bundessicht essentiell sind, schafft der Absatz 3 die Möglichkeit, weitere Anlagen, die nicht erheblich sind, als kritische Anlagen zu identifizieren und somit dem Anwendungsbereich zu unterwerfen. Ebenso können kritische Anlagen, die die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 erfüllen, von der Identifizierung ausgenommen werden, sodass die Verpflichtungen des KRITIS-Dachgesetzes nicht für diese Anlage gelten. Derartige Feststellungen im Einzelfall müssen ebenfalls die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie die in Absatz 2 genannten Kriterien berücksichtigen. Bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung sind die genannten Kriterien wie die Zahl der Nutzer oder das geografische Gebiet zu berücksichtigen und in einen Ausgleich zu bringen. Bei der Feststellung im Einzelfall kann jedoch ein Kriterium besonders ausschlaggebend sein, welches die besondere Kritikalität der Anlage ausmacht.

Zu Absatz 4

Die Feststellung des Bundesministeriums des Innern nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfolgt entsprechend der Zuständigkeiten der betroffenen kritischen Dienstleistung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgt die Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Im Übrigen erfolgt sie im Benehmen mit dem Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die zuständige Behörde gehört. Die zuständigen Behörden können dem Bundesministerium des Innern Vorschläge für die in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Feststellungen im Einzelfall unterbreiten. Die Bundesministerien können im Rahmen der Ressortzusammenarbeit ebenfalls Vorschläge unterbreiten.

Zu Absatz 5

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber der kritischen Anlage im Falle einer Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 schriftlich oder elektronisch mit, dass er den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt oder nicht unterliegt. Es fordert ihn zudem zur Registrierung nach § 8 Absatz 1 auf.

Zu Absatz 6

Die Regelung beschreibt das Verfahren, das zur Anwendung kommt, wenn ein Betreiber kritischer Anlagen, der nach Absatz 3 durch Feststellung des Bundesministerium des Innern als ein solcher identifiziert wurde, diese Kriterien nicht mehr erfüllt und somit kein Betreiber kritischer Anlagen mehr ist. Entsprechend des Verfahrens der Festlegung nach Absatz 3 wird auch die Feststellung, dass die Kriterien nicht mehr erfüllt werden, durch das

Bundesministerium des Innern auf Vorschlag der zuständigen Behörde oder im eigenen Betreiben festgestellt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber mit, dass er den Verpflichtungen des KRITIS-Dachgesetzes nicht mehr unterliegt.

Zu § 6 (Sonstige Resilienzregelungen und Resilienzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass zwar nicht alle wichtigen Einrichtungen die Voraussetzungen nach den §§ 4, 5 erfüllen und damit nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, aber auf einer anderen Betrachtungsebene und / oder zu einem anderen Schutzzweck sind weitere Organisationen oder Einrichtungen in Deutschland für Wirtschaft und Gesellschaft wichtig und schützenswert sind.

Insbesondere gibt es weitere Einrichtungen oder Unternehmen, die anerkanntermaßen zum Bereich der Kritischen Infrastrukturen gehören, z.B. Einrichtungen aus dem KRITIS-Sektor Medien und Kultur. Der Sektor Kultur und Medien wird seit 2011 gemäß einer Bundesländer-Verständigung als Sektor der kritischen Infrastruktur verstanden. Diese Bewertung wird durch das KRITIS-Dachgesetz nicht geändert.

Kultur und kulturelles Erbe spiegeln in besonderer Weise die Geschichte und Identität einer Gesellschaft wider. Wegen ihrer identitätsstiftenden Funktion kann Kultur eine symbolische Kritikalität zukommen, die im Falle einer Zerstörung in der Bevölkerung eine starke Betroffenheit auslösen kann.

Medien spielen eine zentrale Rolle für die Meinungsbildung. Über sie werden Informationen, aber beispielsweise auch Warnungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes verbreitet und ausgetauscht. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich (BVerfGE 20, 162, (174)).

Auch nach der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen zählen Medien und Kulturgüter als unverzichtbare sozioökonomische Dienstleistungsinfrastrukturen ausdrücklich zur Kritischen Infrastruktur. Mit der bis Januar 2026 zu erlassenden nationalen KRITIS-Resilienzstrategie wird die KRITIS-Strategie der Bundesregierung von 2009 zudem weiterentwickelt und sich insbesondere weiteren Sektoren der kritischen Infrastrukturen wie dem Sektor Kultur und Medien widmen.

Satz 2 benennt als solche Einrichtungen ausdrücklich notwendige Betreuungsangebote, die für die Erhaltung der personellen Arbeitsfähigkeit in kritischen Anlagen erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Kindertageseinrichtungen und die Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich. Ihre Funktionsfähigkeit ist auch eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Betreiber kritischer Anlagen. Die Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung ist essentiell wichtig, um zum einen mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft die Arbeitsfähigkeit der in den KRITIS-Einrichtungen beschäftigten Personen mit Fürsorgeverantwortung für betreuungsbedürftige Kinder zu erhalten, zum anderen, um das Wohl der betreuten Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten. Träger von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich sollen soweit möglich ihr Angebot weiter gewährleisten. Der Weiterbetrieb von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich bietet die Grundlage dafür, dass Eltern und weitere sorgepflichtige Personen Kinder entsprechend betreuen lassen können.

Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich wurde in der Corona-Pandemie

deutlich. Die Nichtbetreuung von Kindern führte zu Ausfällen der sorgeberechtigten Personen an den jeweiligen, mitunter krisenrelevanten, Arbeitsplätzen und hatte für die Kinder und ihre Familien erhebliche negative Auswirkungen. Eine Notbetreuung für Sorgeberechtigte mit Berufstätigkeit in der kritischen Infrastruktur wurde erst schrittweise etabliert. Eine solche Situation sollte künftig vermieden werden. Vielmehr sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass Angebote der Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich auch im Krisenfall soweit wie möglich aufrechterhalten werden können und mindestens eine Betreuung von Kindern, deren Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind, gesichert ist. Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, geeignete Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Aufrechterhaltung des Angebots dieser systemrelevanten Einrichtungen ermöglicht.

Satz 3 verweist auf die Möglichkeit, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weiteren bedeutsamen Einrichtungen, die nicht unter die Sektoren und Schwellenwerte dieses Gesetzes fallen, z. B. im Sektor Medien und Kultur und den Bereichen Bildung, Betreuung und Langzeitpflege Vorgaben zu resilienzsteigernden Maßnahmen machen. Weitere Anlagen können durch fachlich zuständige Bundes- oder Landesbehörden ermittelt werden, um ihnen in eigener Zuständigkeit Vorgaben zur Stärkung der Resilienz zu machen. Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere dafür verantwortlich, für Personal, welches für die Aufrechterhaltung der kritischen Anlagen essentiell ist, Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen. Damit sind z.B. Regelungen gemeint, die die Fahrt zur Tätigkeitsstätte in geeigneter Weise gewährleisten.

Nach dem BVerfG-Urteil zu den Corona-Maßnahmen stellt das Recht auf Bildung des einzelnen Kindes ein schützenswertes Gut dar. Bildungseinrichtungen sollten deshalb aufgrund des Bildungsauftrags ihr Angebot sowie auch das soziale Miteinander nach allen Kräften gewährleisten. Einschränkungen oder gar die gänzliche Einstellung der Bildungsangebote kann weitgehende und nachhaltige negative Folgen auf die kognitive, soziale und gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen haben.

Die Länder können im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit für Bildung und Wissenschaft eigenständig sektorspezifische Maßnahmen treffen. Somit sind keine zentral gesteuerten oder verpflichtenden Regelungen angedacht. Vielmehr kann dadurch dezentral, vor Ort in den Regionen und Kommunen, entschieden und abgewogen werden, welche diesbezüglichen Maßnahmen zielführend und verhältnismäßig bzw. welche Belastungen noch vertretbar sind.

Zu Absatz 2

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben beim Schutz der kritischen Infrastrukturen in Deutschland tätig: Das BSI nimmt seine Rolle als Aufsichtsbehörde für die Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen wahr. Es prüft die Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen bei den Betreibern, unterstützt die Betreiber bei ggf. auftretenden Störungen, nimmt Meldungen für meldepflichtige Vorfälle an und informiert und sensibilisiert die Betreiber im Rahmen seiner Zuständigkeit zu auftretenden Cyberbedrohungen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat nach § 16 Absatz 1 BVerfSchG die Informationsaufgabe des präventiven Wirtschaftsschutzes. Es informiert und sensibilisiert (präventiv) zu Bedrohungen durch sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte oder gewaltbereiten Extremismus über seine regelmäßigen Publikationen und anlassbedingten Sicherheitshinweise. Darüber hinaus erfolgen lagebezogene ad-hoc Sensibilisierungen besonders gefährdeter Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Bereich Wirtschaft- und Wissenschaftsschutz des BfV Ansprechpartner für Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Bezug auf konkrete Sicherheitsanfragen oder Verdachtsfälle. Das Bundeskriminalamt (BKA) arbeitet mit der Wirtschaft in

Sicherheitsfragen zusammen. Es informiert und sensibilisiert mit seinen anlassbedingten Schreiben an die Wirtschaft zur aktuellen Gefährdungsbewertung.

Auch die Bundespolizei (BPol) trägt durch die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zum Schutz kritischer Infrastrukturen bei. Dabei bezieht die BPol aktuelle Gefährdungsbewertungen für kritische Infrastrukturen mit ein; dies insbesondere bei der grenz- und bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung sowie den Aufgaben auf See (§§ 2, 3, 6 BPolG).

In Bezug auf die Bundespolizei, die an 13 deutschen Flughäfen Luftsicherheitsaufgaben wahrnimmt, besteht auch eine BPol-Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§§ 4, 14 BPolG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiG). Dazu gehört der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen, nicht aber gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben und Befugnisse zum physischen Schutz dieser Flughäfen.

Zu § 7 (Einrichtungen der Bundesverwaltung; Geltung und allgemeine Feststellungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass für die Einrichtungen der Bundesverwaltung die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verpflichtungen der Betreiber kritischer Anlagen entsprechend gelten. Dazu zählen die Registrierungspflicht der Anschrift (§ 8 Absatz 1 Nummer 2) und der Kontaktstelle (§ 8 Absatz 1 Nummer 6) sowie die Verpflichtung der Übermittlung geänderter Werte nach § 8 Absatz 6.

Dies gilt für alle Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 2 Nummer 10, die nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 (Anhang Nr. 9) die Zentralregierung, entsprechend der jeweiligen Definition der Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht, bedeutet. In Anlehnung an weitere europarechtliche Vorgaben werden für Deutschland unter dem Begriff der „Zentralregierung“ ausschließlich Bundesministerien und das Bundeskanzleramt aufgeführt (vgl. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. 2014 L 94/65). Das KRITIS-Dachgesetz übernimmt diese Einrichtungen und erweitert den Anwendungsbereich noch auf den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Perspektivisch soll auch ein Prozess angestoßen werden, um weitere Einrichtungen der Bundesverwaltung in den Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes einzubeziehen.

Dazu gehören insbesondere Geschäftsbereichsbehörden (etwa die krisenrelevanten Teile der Bundesnetzagentur (BnetzA)) oder sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung wie beispielhaft der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) für das Radiologische Lagezentrum des Bundes (RLZ-Bund). Dazu soll ein strukturierter Prozess im Kontext der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie angestoßen werden. In der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie soll dazu ein gesondertes Kapitel erarbeitet werden. Darüber hinaus soll die Evaluierung gemäß § 25 dazu dienen, die Maßnahmen für die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu überprüfen und gegebenenfalls auf weitere Einrichtungen der Bundesverwaltung zu übertragen.

Die Verpflichtungen adressieren die Einrichtungen der Bundesverwaltung unabhängig von einer Eigentümerschaft an Liegenschaften, beispielweise durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) oder private Eigentümer.

Die Einrichtungen der Bundesverwaltung werden ebenso als eigener Sektor in die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen mit einbezogen (vgl. § 11).

Gemäß Absatz 1 Nummer 2 gelten die Verpflichtungen der Risikoanalysen und Risikobewertungen (§ 12), das Ergreifen von verhältnismäßigen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen und dem Vorlegen eines Resilienzplans (§ 13) das Melden von Vorfällen (§ 18) ebenso für die Einrichtungen mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und das Auswärtige Amt.

Das BMVg fällt in die Gruppe der ausgenommen Tätigkeitsfelder nach Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Danach gilt diese Richtlinie nicht für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung — einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten — ausüben.

Die Richtlinie (EU) 2022/2557 gilt laut ihrem Erwägungsgrund 11 nicht für diplomatische und konsularische Vertretungen der Mitgliedstaaten in Drittländern. Um den Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes Rechnung zu tragen, wird das Auswärtige Amt deshalb in seinem Geschäftsbereich eigene Maßnahmen ergreifen, um die Ziele der Richtlinie umzusetzen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Festlegungen der kritischen Dienstleistungen der in § 4 Absatz 1 genannten Sektoren, die in der Rechtsverordnung, die gemäß § 4 Absatz 3 durch das Bundesministerium des Innern erlassen wird, müssen auch bei den Einrichtungen der Bundesverwaltung die kritischen Dienstleistungen festgelegt werden.

Um die Vorgaben der verhältnismäßigen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Absatz 1 Nummer 2 ergriffen werden müssen, zu konkretisieren, ermöglicht Absatz 2 Nummer 2, dass das Bundesministerium des Innern Mindestanforderungen festlegt.

Für die festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Sektoren aus § 4 Absatz 1 sowie der Einrichtungen der Bundesverwaltung gilt, dass Vorgaben in Form von Durchführungsakten der Europäischen Union diesen vorrangig sind (vgl. § 15).

Zu Absatz 3

Das BBK berät die Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Beratungen besteht nicht. Schulungsmaßnahmen für die Bundesverwaltungen werden auch im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erbracht.

Zu § 8 (Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt)

Zu Absatz 1

Angelehnt an die Registrierungspflicht der Betreiber von Betreibern kritischer Anlagen nach § 8 b Absatz 3 BSIG (§ 33 BSIG i.d.F. des NIS2UmsuCG) soll eine Registrierung bei einer gemeinsam vom BBK und dem und dem BSI eingerichteten Registrierungsmöglichkeit durch die Betreiber selbst erfolgen. Mit dem Verweis auf die gleichartige Formulierung im BSIG soll das Ziel verdeutlicht werden, den Betreibern gemäß des Once-Only-Prinzips einen einfachen und aufwandsarmen Registrierungsvorgang durch eine vom BSI und BBK gemeinsam betriebene Online-Plattform anzubieten. Für die Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen ist damit nur ein einziger Registrierungsvorgang mittels eines einfach auszufüllenden Online-Formulars notwendig. Doppelstrukturen und hoher bürokratischer Aufwand für die Betreiber werden damit vermieden. Damit wird ein kohärentes System

zwischen den hiesigen Vorschriften und den Vorschriften des BSIG geschaffen. Unter anderem wird durch die Registrierung auch sichergestellt, dass die Verpflichtungen bzw. Resilienzanforderungen aus diesem Gesetz an die relevanten Betreiber nachvollzogen bzw. überprüft werden können. Weiterhin gewährleistet die Registrierungspflicht Erreichbarkeiten und festgelegte Ansprechpartner und ermöglicht eine Übersicht der Betreiber kritischer Anlagen in Deutschland für das BBK.

Zu Absatz 2

Die Pflicht der Betreiber kritischer Anlagen zur Vorlage von erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen besteht, um die Registrierungspflicht sicherzustellen. Hierzu benötigt das BBK in begründeten Fällen die Möglichkeit, relevante Informationen von Anlagenbetreibern zwecks Prüfung zu verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Registrierungspflicht nicht erfüllt wurde oder wird. Dies schließt Informationen dazu ein, ob die Anlage eine kritische Anlage ist. Die Verpflichtung zur Vorlage auf Verlangen ist relevant, damit auch die weitergehenden Anforderungen nach diesem Gesetz nachvollzogen und eingehalten werden können. Der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen dient dabei als gebotene Einschränkung und berücksichtigt Bereiche, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

Zu Absatz 3

Ebenfalls in Anlehnung an § 8b Absatz 3 Satz 2 BSIG kann das BBK die Registrierung im Einvernehmen mit dem BSI und der zuständigen Bundesbehörde oder im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde selbst vornehmen. Im Falle, dass der Betreiber die Registrierung trotz Vorliegens der gesetzlichen Verpflichtung hierzu unterlässt, ist die Registrierung von Amts wegen zu veranlassen. Hierdurch sollen ebenfalls die Einhaltung und Überprüfung der betreiberseitigen Verpflichtungen aus diesem Gesetz sichergestellt und nachvollzogen werden.

Zu Absatz 4

Da die Behörden in ihrem ordentlichen Zuständigkeitsbereich regelmäßig Kenntnis von möglichen Betreibern kritischer Anlagen haben, die noch nicht nach Absatz 1 registriert sind, ermöglicht Absatz 4 den zuständigen Landes- oder Bundesbehörden, erforderliche Informationen für Identifizierung zu übermitteln. Auch das BSI könnte auf Grund paralleler Zuständigkeit für den Cyberschutz bei Betreibern kritischer Anlagen Kenntnis von weiteren Einrichtungen erlangen.

Zu Absatz 5

Die für sie jeweils federführend zuständige Behörde wird dem Betreiber kritischer Anlagen aus Gründen der Transparenz und Klarheit mitgeteilt. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift dient der Aktualisierung der zu registrierenden Angaben nach Absatz 1. Betreiber kritischer Anlagen müssen Werte zum Versorgungsgrad zu Absatz 1 Nummer 4 jährlich melden. Sollten sich Änderungen bezüglich der Angaben zu den Nummern § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 ergeben, sind diese spätestens nach zwei Wochen zu übermitteln.

Zu Absatz 7

Der Absatz dient der Klarstellung, dass weitergehende Verpflichtungen nach diesem Gesetz, wie etwa die Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertungen von Betreibern kritischer Anlagen oder die Vornahme von Resilienzmaßnahmen, die Erbringung von Nachweisen nach § 16 oder die Meldung von Vorfällen nach § 18 zeitlich an eine erfolgte Registrierung anknüpfen. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten die in Kapitel III dieser Richtlinie aufgeführten Verpflichtungen nach Ablauf von zehn Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtungen für den Betreiber Anwendung finden. Dazu gehören die in §§ 13, 18 und 20 geregelten Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen, die Pflicht zur Erstellung eines Resilienzplans, die Regelungen zu Nachweisen und das Meldewesen für Vorfälle. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die Risikoanalysen und Risikobewertungen durch die Betreiber innerhalb von neun Monaten durchzuführen. Daher gelten die Verpflichtungen nach § 12 erstmals neun Monate nach deren Registrierung. Hintergrund ist der angelegte Prozess, nach dem die im Resilienzplan niedergelegten Resilienzmaßnahmen auf den Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber beruhen sollen. Um einen längeren Zeitraum für die Entscheidung über Resilienzmaßnahmen nach Durchführung der Risikoanalysen und Risikobewertungen zu haben, können die Risikoanalysen und Risikobewertungen auch zu einem Zeitpunkt vor Ablauf von neun Monaten durchgeführt werden.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift ist im Einklang mit § 33 Absatz 6 BSIG. Um einheitliche Registrierungsprozesse zu ermöglichen und somit den Verwaltungsaufwand für das BBK und das BSI sowie den Aufwand für die Wirtschaft effizient zu gestalten, ist vorgesehen, dass das BBK und das BSI einheitliche Vorgaben zum Registrierungsverfahren festlegen.

Zu § 9 (Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa)

Zu Absatz 1

Betreiber kritischer Anlagen sind in der Regel als Teil eines immer stärker verflochtenen Dienstleistungs- und Infrastrukturnetzes tätig und erbringen häufig kritische Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, doch sind einige dieser Betreiber kritischer Anlagen für die Union und ihren Binnenmarkt von besonderer Bedeutung, da sie kritische Dienstleistungen für oder in sechs oder mehr Mitgliedstaaten erbringen. Daher erhalten sie eine spezifische Unterstützung und unterliegen einem spezifischen Monitoring. Diese quantitative Voraussetzung und die Mitteilung der Europäischen Kommission identifizieren den Betreiber kritischer Anlagen als eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa.

Zu Absatz 2

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 hat der Betreiber kritischer Anlagen dem BBK bei der Registrierung mitzuteilen, dass kritische Dienstleistungen für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten, die Bundesrepublik Deutschland eingeschlossen, erbracht werden. Dies beinhaltet die Mitteilung darüber, welche Dienstleistungen er für oder in diesen Mitgliedstaaten anbietet und für welche oder in welchen Mitgliedstaaten diese angeboten werden. Nach Meldung des Betreibers der kritischen Anlage beim BBK, teilt das Bundesministerium des Innern der Europäischen Kommission die Identität dieser Einrichtung mit.

Die Europäische Kommission konsultiert sodann das BBK, die zuständige Behörde anderer betroffener Mitgliedstaaten sowie die betreffende kritische Einrichtung. Bei diesen Konsultationen teilen die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mit, ob es sich seiner Einschätzung nach bei den Diensten, die diesem Mitgliedstaat von der kritischen

Einrichtung erbracht werden, um wesentliche Dienste der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450, handelt.

Zu Absatz 3

Stellt die Kommission auf der Grundlage der Konsultationen fest, dass die betreffende kritische Einrichtung für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten wesentliche Dienste im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt, so teilt die Europäische Kommission dem Betreiber dieser kritischen Anlage über das BBK mit, dass sie als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt, und unterrichtet diese über ihre Verpflichtungen gemäß § 12 ff. sowie über den Zeitpunkt, ab dem diese Verpflichtungen für sie gelten. Sobald die Kommission die zuständige Behörde über ihre Entscheidung informiert, eine Einrichtung als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu betrachten, leitet die zuständige Behörde diese Meldung unverzüglich an diese kritische Einrichtung weiter.

Diese Vorgaben gelten für die betreffenden kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa ab dem Tag des Eingangs der in Absatz 3 genannten Mitteilung.

Zu Absatz 4

Der Absatz dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

Es sind entsprechende Teile der Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, die Auflistung der getroffenen Maßnahmen sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde ergriffen wurden, der Europäischen Kommission auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch erforderlich sein, um eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Richtlinie beraten zu können oder um zu bewerten, ob eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa diese Verpflichtungen erfüllt.

Zu § 10 (Beratungsmission bei Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa)

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa sollen auf Grund ihrer Bedeutung eine spezielle Unterstützungsleistung und ein spezielles Monitoring durch die Europäische Kommission erhalten. Sofern die Feststellung erfolgt ist, dass es sich um eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 9 handelt, kann über das Bundesministerium des Innern ein entsprechender Antrag bei der Europäischen Kommission auf Einrichtung der Beratungsmission erfolgen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die entsprechende zuständige Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgen der Antrag nach Satz 1 und die Zustimmung nach Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Im Übrigen erfolgen sie im Benehmen mit dem Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für die betroffene Dienstleistung zuständige Behörde gehört. Die Beratungsmission ist der Europäischen Kommission unterstellt und wird von dort organisiert. Die Beratungsmission setzt sich aus Sachverständigen des Mitgliedstaats, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und Vertretern der Europäischen Kommission zusammen.

Die Beratungsmission erstattet der Europäischen Kommission, dem Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, den Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden kritischen Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratungsmission über ihre Ergebnisse Bericht.

Die Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, analysieren den genannten Bericht und beraten die Europäische Kommission erforderlichenfalls in Bezug auf die Frage, ob die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ihre Verpflichtungen erfüllt, und gegebenenfalls hinsichtlich der Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Resilienz dieser kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu verbessern.

Auf der Grundlage dieser Ratschläge der Mitgliedstaaten teilt die Europäische Kommission dem Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ermittelt hat, den Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden kritischen Einrichtung ihre Stellungnahme zu der Frage mit, ob diese kritische Einrichtung ihre Verpflichtungen erfüllt. Gegebenenfalls teilt sie darüber hinaus Maßnahmen mit, die ergriffen werden können, um die Resilienz dieser kritischen Einrichtung zu verbessern.

Der Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, stellt sicher, dass seine zuständige Behörde und die betreffende kritische Einrichtung dieser Stellungnahme Rechnung tragen, und unterrichtet die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, über die Maßnahmen, die sie auf Grund dieser Stellungnahme ergriffen haben.

Zu Absatz 2

Der Absatz dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2022/2057

Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa haben hinsichtlich der unterstützenden Leistungen, die sie auf europäischer Ebene in Form der Beratungsmission erhalten, besondere Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Übersendung der Unterlagen durch das Bundesministerium des Innern nach Absatz 5. Weiterhin müssen sie der Beratungsmission Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung geben und die Ergebnisse der Beratungsmission und der Europäischen Kommission in die Überlegungen für ihre resilienzsteigenden Maßnahmen gebührend einbeziehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Absatz 4

Bei der Informationsübermittlung und Gewährung des Zugangs zu Betriebsstätten und Geschäftsräumen gilt der § 8 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen soll als gebotene Einschränkung dienen und berücksichtigt Bereiche, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Zu Absatz 6

Soweit die Europäische Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Vorschriften über die Verfahrensmodalitäten für Anträge zur Organisation der Beratungsmissionen, für die Bearbeitung solcher Anträge, für die Durchführung und die Berichterstattung von Beratungsmissionen sowie für die Handhabung der genannten Stellungnahme der Kommission und der ergriffenen Maßnahmen, wobei sie der Vertraulichkeit und der wirtschaftlichen Sensibilität der betreffenden Informationen gebührend Rechnung trägt, geht dieser Rechtsakt den Bestimmten der Absätze 4 bis 6 vor.

Zu § 11 (Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 wird durch § 11 Absatz 1 festgelegt, dass die Bundesministerien und Landesministerien jeweils für die kritischen Dienstleistungen, für die eine Behörde ihres Geschäftsbereichs die zuständige Behörde ist und soweit sie die Fach- oder Rechtsaufsicht für die die zuständige Behörde ausüben, Risikoanalysen und Risikobewertungen alle vier Jahre oder auf Veranlassung für die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 bestimmten kritischen Dienstleistungen Risikoanalysen und Risikobewertungen durchführen. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für die zuständige Behörde hinsichtlich der betroffenen kritischen Dienstleistung bei einem anderen Bundesministerium, führt dieses Bundesministerium die entsprechenden Risikoanalysen und Risikobewertungen durch. Hierbei sind mindestens die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen zu beachten.

Durch regelmäßige Risikoanalysen und Risikobewertungen, die bestehende Analysen und Bewertungen berücksichtigen, sollen Betreiber kritischer Anlagen ermittelt und Betreiber kritischer Anlagen bei der Vornahme von Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes unterstützt werden, sowie die Bedarfe an privaten und staatlichen Schutzmaßnahmen herausgearbeitet werden.

Zu Absatz 2

Die Maßnahmen sollen einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen kritischen Dienstleistungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten mit einem nicht unerheblichen gesellschaftlichen Einfluss am bedeutendsten sind. Für diesen risikobasierten Ansatz müssen natürliche und vom Menschen verursachte Risiken – einschließlich Risiken grenzüberschreitender oder sektorübergreifender Art – analysiert und bewertet werden, die sich auf die Erbringung kritischer Dienstleistungen auswirken könnten. Zu diesen Risiken gehören insbesondere Unfälle, Naturkatastrophen, gesundheitliche Notlagen wie etwa Pandemien und hybride Bedrohungen oder andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten, krimineller Unterwanderung und Sabotage. Auch Risiken sektorübergreifender und grenzüberschreitender Art sind zu berücksichtigen, soweit diese dem jeweils für die Risikoanalyse und Risikobewertung eines KRITIS-Sektors zuständigen Fachressort bekannt sind. Jedes Fachressort untersucht prinzipiell die Risiken derjenigen KRITIS-Sektoren, für die es die Zuständigkeit hat. Risiken anderer KRITIS-Sektoren müssen vom unzuständigem Fachressort in der Untersuchung nur dann berücksichtigt werden, wenn ihm zu solchen Risiken Erkenntnisse vorliegen. Wenn durch die einzelnen Fachressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Bedarf der KRITIS-Sektoren, die in seiner Zuständigkeit liegen, an kritischen Dienstleistungen aus den anderen Branchen und Sektoren erhoben wird, können durch eine zentrale Auswertung (durch das

Bundesministerium des Innern I/ das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) die gegenseitigen sektoralen Abhängigkeiten (Interdependenzen) der kritischen Einrichtungen systematisch erfasst werden.

Nummer 3 zielt auf die Aufrechterhaltung des Betriebs von KRITIS; die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Personals ist dabei zentral. Dabei können z.B. pandemiebedingte Ausfälle aufgrund Erkrankung als auch Wegfall der Kinderbetreuung eine Rolle spielen. Insbesondere die Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung und der Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich ist essentiell wichtig, um zum einen mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft die Arbeitsfähigkeit der in den KRITIS-Einrichtungen beschäftigten Personen mit Fürsorgeverantwortung für betreuungsbedürftige Kinder zu erhalten, zum anderen, um das Wohl der betreuten Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten. Träger von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich sollen soweit möglich ihr Angebot weiter gewährleisten. Der Weiterbetrieb von Kindertageseinrichtungen bietet die Grundlage, dass Eltern und weitere sorgepflichtige Personen Kinder entsprechend betreuen lassen können. Das Nähere über Inhalt und Umfang der notwendigen resilienzsteigernden Maßnahmen regelt das Landesrecht.

Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich wurde in der Corona-Pandemie deutlich. Die Nichtbetreuung von Kindern führte zu Ausfällen der sorgeberechtigten Personen an den jeweiligen, mitunter krisenrelevanten, Arbeitsplätzen und hatte für die Kinder und ihre Familien erhebliche negative Auswirkungen. Eine Notbetreuung für Sorgeberechtigte mit Berufstätigkeit in der kritischen Infrastruktur wurde erst schrittweise etabliert. Eine solche Situation muss künftig vermieden werden. Vielmehr sind Vorkehrungen zu treffen, dass Angebote der Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich soweit wie möglich aufrechterhalten werden können und mindestens eine Betreuung von Kindern, deren Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind, gesichert ist.

Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, geeignete Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Aufrechterhaltung des Angebots dieser systemrelevanten Einrichtungen ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist auch § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes zu beachten.

Bei der Durchführung von Risikobewertungen sollten nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigt werden, die gemäß anderer Unionsrechtsakte durchgeführt werden, und das Ausmaß der Abhängigkeit zwischen Sektoren, auch in Bezug auf Sektoren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Dem tragen vor allem § 11 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient dazu, dass die besonderen Schutzanforderungen maritimer Infrastrukturen bei der Erstellung nationaler Risikoanalysen und Risikobewertungen berücksichtigt werden. Insofern korrespondiert diese Regelung mit § 3 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium des Innern koordiniert die Durchführung der nach Absatz 1 durch die Bundesministerien und Landesministerien durchgeföhrten Risikoanalysen und Risikobewertungen und wertet die durchgeföhrten Risikoanalysen und Risikobewertungen länder- und sektorenübergreifend zur Erstellung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen aus. Auch hier kann die Aufgabe an das BBK auf Grund seiner Expertise delegiert werden.

Zu Absatz 5

Für die Zwecke des Absatzes 2 Nummer 2 arbeiten die zuständigen Bundesministerien und Landesministerien nach Absatz 1 sowie das BBK mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten zusammen. Die zuständigen Bundesministerien und Landesministerien sowie das BBK können zudem die Wirtschaft einbinden, um auch deren Expertise umfassend zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6

Den Betreibern kritischer Anlagen, den zuständigen Behörden und den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stellen sowie, soweit dies maritime Infrastrukturen betrifft, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden die jeweils für sie wesentlichen Teile der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen vom BBK zur Verfügung gestellt. Sie dienen den Betreibern kritischer Anlagen als Grundlage für deren eigenen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 12.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass die Klimarisikoanalyse nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes von den Regelungen des § 11 unberührt bleibt. Für die Klimarisikoanalyse des Bundes besteht bereits ein institutionalisiertes ressortübergreifendes Vorgehen, welches sich eng an das europäische Verfahren zur Europäischen Bewertung der Klimarisiken (European Climate Risk Assessment – EUCRA) und das internationale Vorgehen im Rahmen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) anlehnt. Daher sollte die Klimarisikoanalyse weiterhin den für sie geltenden spezielleren Regeln unterfallen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 ermöglicht dem Bundesministerium des Innern durch eine Rechtsverordnung methodische und inhaltliche Vorgaben für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen festzulegen. Die Befugnis kann das Bundesministerium des Innern auf das BBK delegieren, die umfangreiche fachliche, sektorenübergreifende und methodische Expertise im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen aufweisen. Für die Rechtsverordnung gilt § 4 Absatz 4 und 5 entsprechend.

Zu § 12 (Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Durch § 12 Absatz 1 wird festgelegt, dass auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 11 Risikoanalysen und Risikobewertungen durch Betreiber kritischer Anlagen durchzuführen sind. Dies dient auch der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Bei der Durchführung sind nach § 12 Absatz 1 die naturbedingten, klimatischen und vom Menschen verursachten Risiken nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und c zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Risiken einzubeziehen, die geeignet sein können, die Verfügbarkeit der kritischen Dienstleistungen zu beeinträchtigen und die sich aus den in Nummer 2 Buchstabe a und b aufgeführten Risiken ergeben.

Ferner ist die potenzielle Bedrohung durch ausländische Beteiligungen an kritischen Infrastrukturen, unter anderem mit Blick auf Beteiligungsstrukturen, im weiteren Verfahren genau zu beobachten, da Dienste, die Wirtschaft, die Freizügigkeit und die Sicherheit der

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom ordnungsgemäßen Funktionieren der kritischen Infrastrukturen abhängen (s. Richtlinie (EU) 2022/2557 Erwägungsgrund 19).

Hintergrund ist, dass den Betreibern kritischer Anlagen die entsprechenden Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sind oder werden. Auf dieser Grundlage sollen sie in der Lage sein, geeignete Resilienzmaßnahmen zu treffen. Dazu sieht die Vorschrift vor, Betreiber kritischer Anlagen zu verpflichten, diejenigen Risiken zu analysieren und zu bewerten, die die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs und damit die Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung stören oder unterbrechen können. Die Risikoanalyse und Risikobewertung bezieht sich auf die Analyse von Risiken für kritische Anlagen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich sind. Als Grundlage dafür sollen die staatlichen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 11 dieses Gesetzes dienen. Auch andere vertrauenswürdige Informationsquellen können herangezogen werden, insbesondere die Gefährdungsbewertungen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz und branchenspezifische Informationen. Die Risikoanalyse und Risikobewertung ist grundsätzlich mindestens alle vier Jahre durchzuführen, erstmalig neun Monate seit Registrierung der kritischen Anlage gemäß § 8 Absatz 7 dieses Gesetzes. Darüber hinaus müssen Betreiber kritischer Anlagen eine Risikoanalyse und Risikobewertung im Bedarfsfall vornehmen, also dann, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies erfordern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dazu, dass die besonderen Schutzanforderungen maritimer Infrastrukturen bei der Erstellung nationaler Risikoanalysen und Risikobewertungen berücksichtigt werden. Insofern korrespondiert diese Regelung mit § 3 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium des Innern erhält durch diesen Absatz eine Rechtsverordnungsermächtigung um methodische und inhaltliche Vorgaben für die betreiberseitigen Risikobewertungen und Risikoanalyse festzulegen. Durch Satz 2 besteht die Möglichkeit, diese Befugnis auf das BBK zu delegieren. Die Festlegung methodischer und inhaltlicher Vorgaben durch das BBK folgt der umfangreichen fachlichen, sektorenübergreifenden und methodischen Expertise im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen. Hierfür können den Betreibern kritischer Anlagen insbesondere Vorlagen und Muster durch das BBK zur Verfügung gestellt werden. Auch hier gilt das Beteiligungsverfahren entsprechend der Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen gemäß § 4 Absatz 4.

Zu § 13 (Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan)

Zu Absatz 1

Im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Betreiber kritischer Anlagen dazu verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen. Zu den Maßnahmen zählen auch bautechnische Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind entsprechend Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 auf der Grundlage der nach § 11 bereitgestellten Informationen über die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie den Ergebnissen der eigenen Risikoanalysen und Risikobewertung nach § 12 zu treffen. Mit dieser Regelung soll ein risikobasierter All-Gefahren-Ansatz beim Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz verfolgt werden.

In § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden die Ziele dargestellt, die mit den Maßnahmen erreicht werden sollen. Gemäß § 8 Absatz 7 gelten die Resilienzpflichten für die Betreiber kritischer Anlagen erstmals zehn Monate nach deren Registrierung. Dies bedeutet, dass

die Maßnahmen in dem Resilienzplan festgelegt, aber noch nicht vollständig umgesetzt sein müssen.

Zu Absatz 2

Die Resilienzmaßnahmen müssen auf den nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen gemäß § 11 sowie auf den Risikoanalysen und Risikobewertung der Betreiber kritischer Anlagen gemäß § 11 basieren.

Bei den von den Betreibern kritischer Anlagen zu treffenden technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dabei ist eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen, bei der insbesondere der Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Ausfalls gegen das Risiko eines Vorfalls abzuwägen ist. Wirtschaftliche Aspekte, darunter die Leistungsfähigkeit des Betreibers, sind zu berücksichtigen. Auch der Nutzen für die Betreiber kritischer Anlagen sollte dabei mit einberechnet werden. Es wird im Rahmen dessen darauf hingewiesen, dass es im Jahr 2022 einen Schaden von 203 Milliarden EUR gab, der allein durch Cyberangriffe, entstanden ist. Physische Aspekte sind dabei noch nicht einberechnet.

Die Resilienzmaßnahmen sollen der Stand der Technik einhalten. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere einschlägige internationale, europäische und nationale Normen und Standards heranzuziehen, aber auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Stands der Technik schließt die Möglichkeit zum Ergreifen solcher Maßnahmen nicht aus, die einen ebenso effektiven Schutz wie die anerkannten Vorkehrungen nach dem Stand der Technik bieten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 geeignet und verhältnismäßig sind, berücksichtigen können.

Absatz 3 Nummer 5 enthält eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitserprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze wie dem Atomgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, [dem Sicherheitsgewerbegeetz] und der Hafensicherheitsgesetze erfolgt.

Zu Absatz 4

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 müssen Betreiber kritischer Anlagen die von ihnen zur Steigerung der Resilienz getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 in einem Resilienzplan darstellen. Aus dem Resilienzplan müssen die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen einschließlich der Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 12 hervorgehen.

Zu Absatz 5

Als Hilfestellung und für die Einheitlichkeit werden Muster und Vorlagen für die Betreiber kritischer Anlagen durch das BBK für die Erstellung des Resilienzplans zur Verfügung gestellt. Für diese öffentliche Leistung durch das BBK wird aus überwiegendem öffentlichem Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und der Versorgungssicherheit der Bevölkerung eine Gebührenbefreiung bestimmt.

Zu § 14 (Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchenspezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Auf Grund der Verschiedenheit der Sektoren, werden sich unterschiedliche Maßnahmen in den Branchen entwickeln. Auch innerhalb der Anlagenkategorien können sich auf Grund von z.B. unterschiedlichen geographischen oder anderen äußeren Umständen verschiedene Maßnahmen als passend erweisen. Um jedoch einen Grundstock an Mindeststandards zu haben, die für jede Anlage und Einrichtung nach diesem Gesetz gilt, ermöglicht der Absatz 1 dem Bundesministerium des Innern per Rechtsverordnung zur Konkretisierung von § 14 Absatz 1 sektorenübergreifende Mindestanforderungen zu entwickeln und diese auf der Internetseite des BBK zu veröffentlichen. Das Bundesministerium des Innern kann die Befugnis auf das BBK delegieren. Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 2 und die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 6 sind bei der Erarbeitung des Katalogs von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen durch Anhörung zu beteiligen. Die betroffenen Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen sind anzuhören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards und verankert damit den kooperativen Ansatz, wie er in der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen festgeschrieben wurde und z.B. in der UP KRITIS und ihren Branchenarbeitskreisen realisiert wird. Ziel ist es, dass sich Betreiber kritischer Anlagen branchenintern zusammenfinden und branchenspezifische Resilienzstandards erarbeiten. So weit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik branchenspezifische Dabei-Sicherheitsstandards nach § 30 Absatz 10 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS2Um-suCG] anerkannt hat, sollen diese um weitere Aspekte und Maßnahmen zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen ergänzt werden, um die Kohärenz zwischen IT-Sicherheit und Verpflichtungen nach dem KRITIS-Dachgesetz möglichst kohärent in den branchenspezifischen Resilienzstandards abzubilden und Doppelungen sowie gegebenenfalls Widersprüche zu vermeiden. Die Erarbeitung der branchenspezifischen Resilienzstandards kann in einem Gremium unter Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden des Bundes und der Länder und der Branchenverbände erfolgen. Die Bewertung und Anerkennung der vorgeschlagenen Standards erfolgen auf Antrag durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie, falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist, in deren Einvernehmen, sowie, falls für die betroffene Dienstleistung Behörden der Länder die zuständigen Behörden sind, in deren Benehmen und im Sektor Energie im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit maritime Infrastrukturen in der ausschließlichen Wirtschaftszone betroffen sind. Dies soll die Vereinbarkeit und Koordinierung mit anderen Belangen gewährleisten und die fachliche Expertise der zuständigen Aufsichtsbehörden einbeziehen. Es ist wünschenswert, dass in allen Sektoren branchenspezifische Resilienzstandards erarbeitet werden. Dies wird unterstützt durch das zeitverzögerte Inkrafttreten der Absätze 3 bis 5 i.V.m. Artikel 4 Absatz 2, welches der Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards Vorrang einräumen soll. Im Fall von auftretenden Widersprüchen bei Regelungen der Länder in Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes kann und wird der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Recht der Wirtschaft) Gebrauch machen, um Bundeseinheitlichkeit herzustellen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die Erarbeitung von branchenspezifischen Resilienzstandards unterstützen, etwa indem es sektorspezifische Studien erarbeitet oder erarbeiten lässt, die die Ausgangslage und mögliche Handlungsoptionen enthalten.

Auch dann, wenn branchenspezifische Resilienzstandards erarbeitet wurden, steht es dem einzelnen Betreiber einer kritischen Anlage frei, abweichend davon auch eigene den Stand der Technik berücksichtigende Maßnahmen umzusetzen.

In den branchenspezifischen Resilienzstandards ist der Anwendungsbereich eindeutig festzulegen. So kann sich ein branchenspezifischer Resilienzstandard auf einen ganzen Sektor, eine Branche, eine kritische Dienstleistung oder eine Anlagenkategorie erstrecken.

Für die öffentliche Leistung der Feststellung der Geeignetheit der branchenspezifischen Resilienzstandards durch das BBK wird aus überwiegendem öffentlichem Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und der Versorgungssicherheit der Bevölkerung eine Gebührenbefreiung bestimmt.

Zu Absatz 3

Die für die kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Bundesministerien können zeitlich gestaffelt Rechtsverordnungen zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen. Die Regelungen treten nach Artikel 4 Absatz 2 am 1. Januar 2030 in Kraft

Der Entwicklung und Anerkennung von branchenspezifischen Resilienzstandards und damit bundesweit einheitlicher Resilienzstandards soll der Vorrang gegeben werden vor einer Verordnungsermächtigung für die Bundesressorts.

Zu Absatz 4

Die für kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Landesregierungen können ebenso nach den Maßstäben nach Absatz 3 zeitlich gestaffelt Rechtsverordnungen zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischen Resilienzstandard gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 entwickelt durch das BBK als geeignet gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 3 anerkannt wurde (vgl. Absatz 5).

Zu Absatz 5

Dies sichert der Absatz 5 dahingehend ab, dass die Rechtsverordnungsermächtigungen in Absatz 3 und 4 am 1. Januar 2030 nur zur Anwendung kommen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischen Resilienzstandard gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 entwickelt und durch das BBK als geeignet gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 anerkannt wurde.

Zu § 15 (Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu Resilienzpflichten)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2057. Sofern Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission die Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 hinsichtlich technischer oder methodischer Spezifikationen konkretisieren, haben diese Vorrang vor den Regelungen des §§ 13 und 14.

Zu § 16 (Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten)

§ 16 regelt die Nachweisführung der Umsetzung der Vorgaben des KRITIS-Dachgesetzes durch die Betreiber kritischer Anlagen und die Möglichkeiten der Kontrolle und Aufsicht und die entsprechenden Befugnisse der zuständigen Behörden.

Zu Absatz 1

§ 16 sieht den ersten Schritt im Falle einer Nachweisüberprüfung durch die zuständigen

Behörden vor. Die nach § 30 Absatz 1 BSIG in der Fassung des NIS2UmsuCG erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen umfassen auch Maßnahmen, die der physischen Resilienz dienen. Da nach § 39 Absatz 1 BSIG in der Fassung des NIS2UmsuCG Betreiber kritischer Anlagen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Umsetzung der Maßnahmen nach § 30 Absatz 1 BSIG in der Fassung des NIS2UmsuCG zu den dort aufgeführten Zeitpunkten ex-ante nachweisen müssen, kann die für den Betreiber einer kritischen Anlage zuständige Behörde über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um Übersendung derjenigen Bestandteile dieses Nachweises ersuchen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 erforderlich sind. Damit wird sichergestellt, dass Nachweise für die Umsetzung des § 30 Absatz 1 BSIG in der Fassung des NIS2UmsuCG auch zum Nachweis der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 verwendet werden. Dieses Verfahren dient zudem der Reduzierung der Bürokratie.

Die für Krankenhäuser geltende verlängerte Frist des [§ 61 Absatz 3 Satz 5 des BSI-Gesetzes in der Fassung des NIS2UmsuCG] (fünf Jahre statt drei Jahre) gilt damit auch für den Nachweis der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Sofern die übermittelten Informationen zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht ausreichen, kann die für den Betreiber einer kritischen Anlage zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder die zuständige Behörde der Länder einzelne Betreiber einer kritischen Anlage in einem zweiten Schritt zur Vorlage weiterer Informationen und geeigneter Nachweise zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 auffordern. Dazu gehört insbesondere die Vorlage des Resilienzplans. Bei der Auswahl, welche Betreiber einer Nachweisüberprüfung unterliegen soll, verfolgt die zuständige Behörde einen risikobasierten Ansatz und wählt die einzelnen zu kontrollierenden Betreiber kritischer Anlagen anhand der in Absatz 2 Satz 3 genannten Kriterien aus. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll dabei berücksichtigt werden. Durch eine risikobasierte Betrachtung soll die zuständige Behörde effizienter die vorhandenen Ressourcen und ihre Aufsichtsfunktion in Einklang bringen. Flächendeckende Kontrollen sollen dadurch verhindert werden.

Zu Absatz 3

Der Nachweis kann durch Audits erfolgen. Dies ist in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2057 für eine effektive Durchsetzung und Aufsicht vorgesehen.

Der Nachweis durch Audits nach Absatz 3 dient der Kontrolle und Überprüfung der von den Betreibern getroffenen Maßnahmen und damit der Einhaltung eines angemessenen Standards durch die Betreiber. Hinsichtlich des Verfahrens, erhält das Bundesministerium des Innern gemäß Absatz 8 eine Rechtsverordnungsermächtigung, um die Ausgestaltung zu konkretisieren.

Die Ausgestaltung der Audits soll nicht im Detail gesetzlich vorgegeben werden, da die Ausgestaltung von den gegebenenfalls erarbeiteten branchenspezifischen Resilienzstandards, den in den Branchen vorhandenen technischen Gegebenheiten und bereits bestehenden Auditierungssystemen abhängt. Die Audits sollen von dazu nachweislich qualifizierten Prüfern bzw. Zertifizierern durchgeführt werden. Bei Zertifizierungen nach internationalen, europäischen oder nationalen Standards kann auf die bestehenden Zertifizierungsstrukturen zurückgegriffen werden. Dadurch soll Doppelarbeit vermieden werden. Ein Auditor gilt als qualifiziert, wenn er seine Qualifikation zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsstandards gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen formal glaubhaft machen kann. Denkbar ist in diesem Zusammenhang etwa die Anknüpfung an Zertifizierungen, die für die fachlich-technische Prüfung im jeweiligen Sektor angeboten werden

(zum Beispiel zertifizierte Prüfer für bestimmte ISO-Normen oder Ähnliches). Eine Kontrolle der Einhaltung der Erfordernisse kann zudem über etablierte Prüfmechanismen erfolgen. Bei Mängeln kann die zuständige Behörde die Übermittlung der gesamten Audit-, Prüfungs- oder Zertifizierungsergebnisse verlangen.

Zu Absatz 4

In einem weiteren Schritt besteht die Möglichkeit für die zuständige Behörde vor Ort die tatsächliche Einhaltung bei dem ausgewählten Betreiber kritischer Anlagen nach Absatz 2 zu überprüfen.

Die Behörde kann sich bei der Vor-Ort-Kontrolle eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Qualifizierte Stelle im Sinne der Vorschrift können anerkannte Stellen sein, so weit sie über die notwendige Expertise und Neutralität verfügen.

Mit Satz 3 wird der zuständigen Behörde eine Befugnis zum Betreten der Einrichtungen des Betreibers kritischer Anlagen und zur Einsichtnahme in die für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 relevante Dokumentation und zur Begutachtung der getroffenen Umsetzungsmaßnahmen beim Betreiber eingeführt. Die Einräumung eines Betretungsrechts unter Wahrung der grundrechtlichen Anforderungen sowie der Verhältnismäßigkeit dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557, Vor-Ort-Kontrollen bei den Betreibern kritischer Anlagen, die die Betreiber für die Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung nutzt zu ermöglichen. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, den notwendigen Umfang und die tatsächliche Umsetzung der einzuhaltenden Maßnahmen zu überprüfen.

Für die öffentliche Leistung der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 vor Ort durch die zuständige Behörde wird aus überwiegendem öffentlichem Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und der Versorgungssicherheit der Bevölkerung eine Gebührenbefreiung bestimmt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Die zuständige Behörde kann bei Mängeln die Vorlage eines Mängelbeseitigungsplan und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen.

Zu Absatz 6

Für die Nachweispflicht für Betreiber kritischer Anlagen gilt sinngemäß, dass bei der Übermittlung jener Nachweise der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen als gebotene Einschränkung dient und Bereiche berücksichtigt, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt im Gleichklang mit [§ 28 Absatz 4 Nummer 2 des BSI-Gesetzes in der Fassung des NIS2UmsuCG] eine Ausnahme für Anlagen, die bereits nach dem EnWG erfasst werden. Ziel ist dabei eine Vermeidung einer Doppelregulierung durch KRITIS-Dachgesetz und EnWG. Die Nachweissystematik des § 5d EnWG wurde dem des § 16 dabei angeglichen.

Zu Absatz 8

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann zur Ausgestaltung des Verfahrens der Erbringung des Nachweises und der Audits Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung, an die Geeignetheit der zu erbringenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen.

Die Ausgestaltung der Audits soll nicht im Detail gesetzlich vorgegeben werden, da die Ausgestaltung von den gegebenenfalls erarbeiteten branchenspezifischen Resilienzstandards, den in den Branchen vorhandenen technischen Gegebenheiten und bereits bestehenden Auditierungssystemen abhängt.

Zu § 17 (Gleichwertigkeit von Nachweisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Zur Vermeidung von Doppelverpflichtungen und unnötiger Bürokratie können Betreiber kritischer Anlagen mit Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumenten und Maßnahmen und Zertifikaten zur Stärkung der Resilienz, die sie bereits auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder freiwillig erstellt, ergriffen oder erlangt haben, ihren Verpflichtungen nach §§ 12 und 13 nachkommen.

Zu Absatz 2

Sofern Betreiber kritischer Anlagen bereits Maßnahmen ergriffen, diese dokumentiert und nachgewiesen haben und Behörden diese als ausreichend festgestellt haben, sind die Feststellungen zugunsten des Betreibers bindend.

Zu Absatz 3

Zur Vermeidung von Bürokratie und Doppelverpflichtungen ermöglicht Absatz 3 dem Bundesministerium des Innern per Rechtsverordnung öffentlich-rechtliche Vorschriften als dem KRITIS-Dachgesetz gleichwertig anzuerkennen. Damit sind jene Verpflichtungen in sektor-spezifischen Landes- oder Bundesgesetzen gemeint, die ebenso eine Resilienzsteigerung der Betreiber kritischer Anlagen als Ziel verfolgen. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Sofern das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften als gleichwertig zum KRITIS-Dachgesetz anerkannt hat, gilt im Hinblick auf diese Regelungen die entsprechenden Regelungen des KRITIS-Dachgesetzes als eingehalten. Dabei gelten die Feststellungen der Behörden, die sie hinsichtlich der anderen Fachgesetze im Rahmen ihrer Aufsichts- und Durchsetzungstätigkeit getroffen haben, als bindend.

Zu § 18 (Meldewesen für Vorfälle)

Zu Absatz 1

Im Einklang mit den Erwägungsgründen zur Richtlinie (EU) 2022/2557 soll dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit der Einrichtung eines zentralen Meldewesens für die Meldung bestimmter Vorfälle ermöglicht werden, sich einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen, die Art, die Ursache und die möglichen Folgen von Störungen und die Abhängigkeiten der Sektoren zu verschaffen. Betreiber kritischer Anlagen

sind verpflichtet, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unverzüglich Vorfälle zu melden, die die Erbringung kritischer Dienstleistungen erheblich stören oder erheblich stören könnten (vgl. § 2 Nummer 9). Dies muss spätestens 24 Stunden nach Kenntnis geschehen. Dauert die Störung an, ist die Meldung zu aktualisieren.

Die Meldung erfolgt an eine mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichtete gemeinsame Meldestelle. Bereits jetzt sind Betreiber kritischer Infrastrukturen (derzeitige Begriff nach § 2 Absatz 10 BSIG) verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal gemäß § 8b Absatz 4 Nummer 1 BSIG Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen geführt haben, zu melden.

Nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 BSIG sind Betreiber kritischer Infrastrukturen ferner verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal auch erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen könne, zu melden.

Das bereits existierende Online-Meldeportal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird für Störungen nach diesem Gesetz erweitert, die den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen betreffen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die beteiligten Behörden aber auch der Betreiber erheblich reduziert.

Die Störungsmeldung nach diesem Gesetz erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Meldeverpflichtungen gegenüber weiteren zuständigen Behörden. Bereits bestehende Meldeverpflichtungen der Betreiber gegenüber anderen Stellen, bleiben daher, sofern gegeben, bestehen. Eine unverzügliche und regelmäßige Weiterleitung der Meldung nach Absätze 1 und 2 an zuständige Behörden oder andere Behörden erfolgt nicht. Absatz 7 sieht vor, dass die zuständigen Behörden und die für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen zuständigen Beteiligten eine Auswertung der Meldungen bekommen. Das Meldewesen nach § 18 dient dazu, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie den zuständigen Behörden einen Überblick über die Vorfälle und mögliche Bedrohungen im gesamten Bundesgebiet zu ermöglichen. Diese Erkenntnisse sollen dann in die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen fließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2022/2557 um.

Betreiber kritischer Anlagen übermitteln unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis von einem Vorfall eine erste Meldung. Der Umfang der Erstmeldung sollte die notwendigen und dem Betreiber vorliegenden Informationen enthalten, die erforderlich sind, um das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über den Vorfall zu unterrichten und die etwaigen Auswirkungen beurteilen zu können. Hierzu gehören Art, Ursache und aus betreiberseitiger Sicht mögliche Auswirkungen und Folgen des Vorfalls. In einer solchen Meldung sollte, soweit möglich, die mutmaßliche Ursache des Vorfalls angegeben werden.

Um den Umfang der Auswirkungen abschätzen zu können, sind die Anzahl und der Anteil der von dem Vorfall Betroffenen, die bisherige und voraussichtliche Dauer des Vorfalls sowie das betroffene geografische Gebiet soweit geografisch isolierbar anzugeben. Mit diesen Schlüsselinformationen kann ein erstes Lagebild und Monitoring durch die Meldestelle erfolgen. Bei größeren Vorfällen mit mehreren betroffenen Betreibern ist es so ebenfalls

möglich, ein übergeordnetes Lagebild zu erstellen, insbesondere auch, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Auswirkungen auf andere Staaten oder sogar für Europa vorliegt.

Zu Absatz 3

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest. Das Meldeverfahren soll in Bezug auf die Form und den Inhalt standardisiert werden.

Die betroffenen Wirtschaftsverbände und zuständige Behörden sollen bei den zu konkretisierenden Meldungsinhalten durch vorherige Anhörung eingebunden werden. Branchenunterschiede können bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

Die Informationen werden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf dessen Internetseite veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2057. Sollte ein Vorfall eine derart grenzüberschreitende erhebliche Auswirkung haben, informiert es die zentralen Anlaufstellen i.S.d Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

Zu Absatz 5

Im Gleichklang mit Absatz 4 informiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ebenso die Europäische Kommission. Dies dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird Artikel 15 Absatz 4 Satz 1 der der Richtlinie (EU) 2022/2557 umgesetzt.

Sachdienliche Folgeinformationen können im Einzelfall Betreiber kritischer Anlagen dabei unterstützen, weitere hilfreiche Reaktionsverfahren und Prozesse für die Resilienzstärkung zu etablieren. Es kann sich hierbei um passende Leitlinien handeln, die dem Betreiber kritischer Anlagen übermittelt werden.

Zu Absatz 7

Die Übermittlung von Auswertungen zu Störungsmeldungen an die zuständigen Behörden erfolgt zum Zwecke der Unterrichtung und soweit es für die Aufgabenerfüllung der Behörden erforderlich ist. Ebenso gehen die Meldungen an die für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen zuständigen Bundesministerien und Landesministerien, um die Auswertungen der Vorfälle in die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen entsprechend einfließen zu lassen.

Zu Absatz 8

In Anlehnung an Artikel 15 Absatz 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Öffentlichkeit informieren oder den Betreiber kritischer Anlagen verpflichten, dies zu tun. Die vorherige Anhörung des betroffenen Betreibers kritischer Anlagen soll sicherstellen, dass relevante Interessen und Belange des Betreibers vorher berücksichtigt werden. Das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ist herzustellen. Für die Einrichtungen der Bundesverwaltung gilt diese Verpflichtung auf Grund des Ressortprinzips nicht (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 2).

Zu § 19 (Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen; freiwillige Beratungsmission)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verfügt bereits heute über Expertise beim Schutz kritischer Infrastrukturen und hat Leitfäden erarbeitet und bietet Schulungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen an. Die zur Unterstützung erstellten unverbindlichen Unterlagen sollen den Betreiber kritischer Anlagen als Orientierung dienen. Durch die im KRITIS-Dachgesetz hinzukommenden Aufgaben wird das BBK eine noch größere Fachexpertise entwickeln, die insbesondere sektorübergreifende Aspekte und die Interdependenzen betrachtende Aspekte sowie Vorfälle bei Betreibern kritischer Anlagen umfasst. Dadurch kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Betreiber kritischer Anlagen bei der Stärkung ihrer Resilienz und der Entwicklung von effektiven Resilienzmaßnahmen unterstützen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe soll dabei mit anderen Behörden und insbesondere den anderen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um auf sektorspezifische Expertise zurückzugreifen. Für die öffentliche Leistung der Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen durch Zurverfügungstellung von Vorlagen, Mustern und Leitlinien und Anbietung von Beratungen, Schulungen und Übungen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird aus überwiegendem öffentlichem Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und der Versorgungssicherheit der Bevölkerung eine Gebührenbefreiung bestimmt. Schulungen können auch von der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) und von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) angeboten und durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und gilt für Betreiber kritischer Anlagen, die nicht kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa i.S.d. § 9 sind. Eine Beratungsmission dient der Unterstützung des Betreibers kritischer Anlagen, indem sie im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 ff. beraten wird. Die Einrichtung einer solchen Beratungsmission setzt nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 einen Antrag eines Mitgliedstaats voraus. Auf nationaler Ebene wird diese Aufgabe vom Bundesministerium des Innern wahrgenommen. Die betreffende Einrichtung muss der Beratungsmission zustimmen. Falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist, erfolgt die Antragstellung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgt die Antragstellung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht. Im Übrigen erfolgt sie im Benehmen mit dem Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für die betroffene Dienstleistung zuständige Behörde gehört. Die Beratungsmission erstattet der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium des Innern und des betreffenden Betreibers der kritischen Anlage Bericht über ihre Ergebnisse.

Zu § 20 (Umsetzungs- und Überwachungspflicht für Geschäftsleitungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 20 entspricht der Regelung nach [§ 38 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen)].

Geschäftsleitungen von Betreibern kritischer Anlagen trifft eine besondere Pflicht, die konkret zu ergreifenden Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 zunächst als für geeignet zu billigen und deren Umsetzung kontinuierlich zu überwachen. Auch bei Einschaltung von Hilfspersonen bleibt das Leitungsorgan letztverantwortlich. Einrichtungen des Sektors öffentliche Verwaltung sind nach § 7 Absatz 3 von den Pflichten nach § 20 ausgenommen.

Zu Absatz 2

Die Binnenhaftung des Geschäftsleitungsorgans bei Verletzung von Pflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz ergibt sich grundsätzlich aus den allgemeinen Grundsätzen (bspw. § 93 AktG). Für solche Rechtsformen, für die nach den anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen keine solche Binnenhaftung besteht, sieht die Vorschrift einen Auffangtatbestand vor. Bei Amtsträgern gehen beamtenrechtliche Vorschriften vor.

Zu § 21 (Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen innerhalb von drei Monaten nach Durchführung von staatlichen Risikoanalysen und Risikobewertungen entsprechende Informationen über die ermittelten Arten von Risiken und die Ergebnisse dieser Risikobewertungen, aufgeschlüsselt nach den im Anhang genannten Sektoren und Teilesektoren an die Europäische Kommission übermittelt werden.

Zu Nummer 2

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen die kritischen Dienstleistungen, die über die Liste wesentlichen Dienste gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 hinausgehen, übermittelt werden. Ebenso soll die Zahl der ermittelten kritischen Anlagen für jeden in der Rechtsverordnung nach § 4 festgelegten Sektor sowie die Schwellenwerte, die zur Identifizierung der kritischen Anlagen in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 1 festgelegt werden, an die Europäische Kommission übermittelt und mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden.

Zu Absatz 2

Im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557 soll bis zum 17. Juli 2028 und danach alle zwei Jahre das Bundesministerium des Innern der Europäischen Kommission und der gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen einen zusammenfassenden Bericht über die bei ihnen eingegangenen Meldungen nach § 18, einschließlich der Zahl der Meldungen, der Art der gemeldeten Vorfälle und der gemäß § 18 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen, vorlegen

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden dürfen, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung wesentliche nationale Interessen in den Bereichen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen. Dies ist ebenso in Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557 verankert

Zu Absatz 4

Die Regelung dient dem parlamentarischen Informationsinteresse sowie der Information der Bundesregierung als Kollegialorgan. Die zu übermittelnden Informationen ergeben ein

Lagebild zu kritischen Infrastrukturen auch als Basis für die politische Willensbildung in diesem wichtigen Bereich.

Die Informationen, die nach den Absätzen 1 und 2 auch an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, sind jeweils auch an den Bundestag und die Bundesregierung zu übermitteln. Aus Gründen des Bürokratieabbaus gelten dieselben Zeiträume und Fristen wie für die Übermittlung an die Europäische Kommission. Auf Grund der Regelung des Absatzes 3 enthalten diese Informationen von vornherein keine Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde. Im Übrigen sind bei der Übermittlung die allgemeinen Grundsätze für Verschlussachen, insbesondere § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient als Rechtsgrundlage für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die erforderlichen Informationen, zu dessen Übermittlung das Bundesministerium des Innern der Europäischen Kommission verpflichtet ist, von den zuständigen Bundesministerien und Landesministerien anzufordern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2055.

Gemäß § 9 Absatz 4 sind entsprechende Teile der Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber der kritischen Anlage, die Auflistung der getroffenen Maßnahmen sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ergriffen hat, der Europäischen Kommission auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch erforderlich sein, um eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Richtlinie beraten zu können oder um zu bewerten, ob eine kritische Anlage von besonderer Bedeutung für Europa diese Verpflichtungen erfüllt.

Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Aufsichtsmaßnahmen nach § 16. Dies muss zum ersten Mal bis 15. Juli 2027 erfolgen. Die zu übermittelnden Informationen, wie etwa die Anzahl der überprüften Betreiber kritischer Anlagen, die Anzahl der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angeforderten Nachweise, die Anzahl der Betreiber kritischer Anlagen, bei denen weitere Informationen und Nachweise angefordert wurde, die Anzahl und Art der Kontrollen, die Anzahl und Art der Aufforderungen für Mängelbeseitigungen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Berichte dienen dazu, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen Überblick über die Aufsicht über die Resilienzmaßnahmen erhält.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient dem Schutz der Betreiber kritischer Anlagen vor der Identifizierung sowie deren Handels – und Geschäftsgeheimnisse.

Zu § 22 (Ausnahmebescheid)

§ 22 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 bis 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Damit wird von der Möglichkeit der Schaffung einer Ausnahme für die Anwendung des KRITIS-Dachgesetzes Gebrauch gemacht. Diese Verfahrensregelung für Betreiber kritischer Anlagen tritt neben die per Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung für Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 7 Absatz 3. Der Grund einer teilweisen oder vollständigen Ausnahme von den in den Artikeln 12, 13 und 15 der Richtlinie (EU) 2022/2557

– umgesetzt in den § 12 ff. – genannten Pflichten ist die Wahrung des nationalen Sicherheitsinteresses. So ist es in den Erwägungsgründen 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557 angelegt, dass es zur Wahrung wesentlicher Interessen der nationalen Sicherheit, dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit der Mitgliedstaaten erforderlich sein muss, Betreiber kritischer Anlagen, die Dienstleistungen in diesen Bereichen erbringen von obigen Pflichten auszunehmen, wenn derartige Auskünfte oder eine Preisgabe dem nationalen Sicherheitsinteresse zuwiderliefe. Als relevante Bereiche führt Artikel 1 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557 die Bereiche der nationalen Sicherheit, öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten an. Um dem Sinne einer Ausnahmeregelung, die nicht zu weit greift, gerecht zu werden, ist ein Ausgleich zwischen einem „hohen Resilienzniveau“ (siehe Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557) und dem Mitgliedsstaatsinteresse der Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen zu erbringen. Das rechtfertigt die in § 7 Absatz 3 geregelte gesetzliche Bereichsausnahme für das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung und die Möglichkeit von Einzelbefreiungen für andere bestimmter Betreiber kritischer Anlagen.

Zu Absatz 1

Zunächst wird obig genanntem Ziel durch ein Vorschlagsrecht entsprochen, das dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusteht. Weiterhin einschränkend wirken die umfassten Bereiche der Betreiber kritischer Anlagen. Hierbei wird insbesondere auf die auch in der Richtlinie (EU) 2022/2557 explizit genannten, rechtlich anerkannten Kategorien, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwiesen. Als Begrenzung der Ausnahmeregelung einzubeziehender Erwägungsgrund sollte auf die Wesentlichkeit der Interessen der nationalen Sicherheit abzustellen sein.

Nicht zuletzt muss andererseits jedoch bei Ausnahmen von den genannten Pflichten das Resilienzniveau durch Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen gewährleistet werden. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Absatz 1 bestimmt, dass bei einer Ausnahme die Einrichtung gleichwertige Vorgaben zu erfüllen hat. Die Kontrolle über die Einhaltung obliegt dem vorschlagenden Ressort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Absatz 2 Satz 1 setzt die Möglichkeit der Schaffung einer Ausnahme, wie von der Richtlinie vorgesehen, um. Dabei bestimmt Absatz 2 einen einfachen Ausnahmebescheid, die Befreiung von der Verpflichtung zu Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten. Satz 2 verweist hierbei, wie obig bereits angemerkt, auf die Schaffung gleichwertiger Standards zur Wahrung der Informationssicherheit.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wurde die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von sowohl der Verpflichtung zu Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten als auch Registrierungspflichten im Rahmen eines sogenannten erweiterten Ausnahmebescheids geschaffen. Betroffene Betreiber kritischer Anlagen dürfen hierfür ausschließlich in den obig genannten Bereichen tätig sein oder Dienste erbringen. Satz 2 stellt die Wahrung von gleichwertigen Maßnahmen sicher.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine Regelung des Widerrufs einer rechtmäßigen Befreiung vor. Für den Widerruf einer rechtmäßigen Befreiung sollte von § 49 VwVfG abgewichen werden, um der spezifischen Interessenlage der Vorschrift Genüge zu tun. Absatz 5 Satz 1 regelt den Fall

des späteren Wegfalls der Voraussetzungen zur Erteilung eines Ausnahmebescheids. Satz 2 sieht hiervon eine Rückausnahme vor, wenn die Voraussetzungen nur vorübergehend entfallen.

Die Entscheidung über diesen Ausnahmebescheid muss erfolgen im Benehmen mit dem Bundesministerium oder Landesministerium, zu dessen Geschäftsbereich die für den betroffenen Betreiber kritischer Anlagen zuständige Behörde gehört. Liegt die Fach- oder Rechtsaufsicht für den Teil einer Behörde, der für die betroffene kritische Dienstleistung zuständig ist, nicht bei dem Bundesministerium, zu dessen Geschäftsbereich sie gehört, erfolgen die Entscheidungen nach diesem Paragrafen im Benehmen mit dem Bundesministerium, dessen Fach- oder Rechtsaufsicht der betreffende Teil dieser Behörde untersteht.

Zu § 23 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1

Mit § 23 wird auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 eine bereichsspezifische Rechtgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als jene, für die die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie die anderen mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten zuständigen Behörden sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht neben ihrer Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage benötigen, um personenbezogene Daten zum Zwecke der Sammlung, Auswertung und Untersuchung von Vorfällen nach § 18 dieses Gesetzes und zur Unterstützung, Beratung und Warnung in Fragen zur Gewährleistung der Resilienz durch Betreiber kritischer Anlagen zu verarbeiten. Die in Absatz 1 genannten Behörden müssen in der Lage sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 3 alle ihnen aus öffentlichen, privaten, staatlichen, bekannten oder anonymen Quellen erlangten und zur Verfügung gestellten Daten auszuwerten, um Betreiber kritischer Anlagen dabei zu unterstützen, angemessene Resilienzmaßnahmen über die bereits bestehenden hinaus zu entwerfen oder zu etablieren. Zur Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen setzt eine solche Datenverwendung allerdings eine Interessenabwägung voraus, bei der ein eventuell vorliegendes Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung mit dem öffentlichen Interesse zugunsten der Verarbeitung abgewogen werden muss.

Zu Nummer 1

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Den in Absatz 1 genannten Behörden steht es frei, zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person darüber hinaus weitere geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 24 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

§ 19 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Danach müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die in diesem Gesetz umgesetzten Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2022/2557 Sanktionen erlassen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Verstöße sanktioniert. Insbesondere werden Verstöße gegen die den Betreibern auferlegten Verpflichtungen unter Angabe der jeweiligen Vorschrift aufgezählt. Damit wird gewährleistet, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Bußgelder. Die Stufen sind je nach Ordnungswidrigkeit auf den Werten 500.000 Euro, 200.000 Euro, 100.000 Euro und 50.000 Euro angesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fest. Dies ist im Bereich der Registrierung Nummer 1 und Nummer 2 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Hinsichtlich von Verstößen oder Zu widerhandlungen bezüglich der Anordnungen nach § 16 ist dies die zuständige Behörde nach § 3 (vgl. Nummer 3 bis 5).

Zu § 25 (Evaluierung)

Gemäß des Beschlusses des Staatssekretärausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 23. Januar 2013 sind wesentliche Regelungsvorhaben zu evaluieren. Das KRITIS-Dachgesetz ist als ein solches wesentliches Regelungsvorhaben anzusehen. Mit dem Ziel, erstmalig sektorenübergreifende physische Resilienzmaßnahmen für Betreiber kritischer Anlagen vorzusehen und damit die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsstabilität angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten zu regeln, werden Regelungsinhalte getroffen, deren Auswirkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für den Verwaltungsvollzug noch nicht vollständig bekannt sind und zum aktuellen Zeitpunkt auch noch nicht vollständig abgeschätzt werden können.

Mit der Evaluierungsklausel soll ein kontinuierlich wirkendes qualitatives Überprüfungs-instrument etabliert werden, ob die Zielsetzung des KRITIS-Dachgesetzes, der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsstabilität angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten, erreicht wird. Evaluiert werden soll insbesondere, ob

- Betreiber kritischer Anlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen, bürokratiearm und zielorientiert identifiziert werden können,
- die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen erweitert werden sollte,
- das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die weiteren zuständigen Behörden, Aufsichtsbehörden des Bundes und die zuständigen Behörden der Länder ihren Aufgaben aus diesem Gesetz hinreichend nachkommen können, insbesondere in fachlich sachkundiger und personeller Hinsicht, aber auch hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung,
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, den weiteren zuständigen Behörden,

den Aufsichtsbehörden des Bundes und den zuständigen Behörden der Länder funktioniert,

- sich stichprobenartigen Kontrollen nach § 16 bewährt haben,
- Widersprüche bei Regelungen der Länder in Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes bestehen und ob der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Recht der Wirtschaft) Gebrauch macht, um Bundeseinheitlichkeit herzustellen.

Die Bundesregierung legt frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, spätestens nach Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Evaluierungsbericht vor. Aus diesem sollte insbesondere hervorgehen,

- ob das Ziel des Gesetzes erreicht wurde,
- welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind,
- ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist und
- welche weiteren Schlussfolgerungen oder Handlungsoptionen oder Vorgehensweisen empfohlen werden (Handlungsempfehlungen)

Gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2022/2557 nimmt die Europäische Kommission eine eigene Evaluierung der Richtlinie (EU) 2022/2557 vor. Sie legt den ersten Bericht bis zum 17. Juni 2029 vor. Die Bundesregierung ist gehalten, zu überprüfen, inwiefern Ergebnisse dieser Evaluierung auf die Evaluierung des KRITIS-Dachgesetzes Berücksichtigung finden können, ebenso auch Evaluierungsergebnisse anderer Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a passt die Inhaltsübersicht des Energiewirtschaftsgesetzes infolge der Änderungen aufgrund von Nummer 2 an.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung der Aufhebung des § 12g des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 2

Nummer 2 fügt die neue Vorschrift des § 5d (Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten nach dem KRITIS-DachG; Festlegungskompetenz) in das Energiewirtschaftsgesetz ein.

Zu § 5d Energiewirtschaftsgesetz (Resilienznachweis; Festlegungskompetenz)

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des KRITIS-Dachgesetzes bestimmt die Bundesnetzagentur zur zuständigen Behörde für die kritische Dienstleistung der Stromversorgung, der Erdgasversorgung und der Wasserstoffversorgung. Der Vollzug der Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen in diesen Bereichen nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes obliegt damit der Bundesnetzagentur. In Übereinstimmung mit § 16 Absatz 7 des KRITIS-Dachgesetzes, regelt § 5d EnWG das Verfahren zum Nachweis der

Einhaltung der Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz abweichend von § 16 Absatz 1 bis 6 und 8 KRITIS-Dachgesetz.

Zu § 5d Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz

Absatz 1 regelt die Nachweispflichten der Betreiber kritischer Anlagen in den Bereichen Stromversorgung, Gasversorgung sowie Wasserstoffversorgung und die Befugnisse der Bundesnetzagentur. Sie kann verlangen, dass der Nachweis zur Einhaltung der Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz durch ein Zertifikat auf der Grundlage eines Audits erbracht werden muss. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Nachweisverfahren bei den IT-Sicherheitsanforderungen an Netz- und Anlagenbetreiber bei Strom und Gas nach § 11 Absatz 1a und 1b EnWG (künftig § 5c EnWG). Damit werden einheitliche Nachweispflichten für die IT-Sicherheitsanforderungen nach § 11 Absatz 1a und 1b EnWG (künftig § 5c EnWG) und die Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz der Netz- und Anlagenbetreiber bei Strom, Gas und Wasserstoff realisiert.

Zu § 5d Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz

Um eine einheitliche Nachweisführung bei den IT-Sicherheitsanforderungen und den Resilienzpflichten umzusetzen, verankert Absatz 2 als wesentliches Vollzugsinstrument zur Überprüfung der Einhaltung der Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz bei Strom, Erdgas und Wasserstoff den Sicherheitskatalog der BNetzA. Das Instrument des Sicherheitskataloges findet bereits im Nachweisverfahren zur Einhaltung der IT-Sicherheitsanforderungen an Netz- und Anlagenbetreiber bei Strom und Gas nach § 11 Absatz 1a und 1b EnWG (künftig § 5c EnWG) Anwendung. Auch für das Nachweisverfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz kann die Bundesnetzagentur in einem Sicherheitskatalog im Wege der Festlegung nach § 29 EnWG Bestimmungen zur Dokumentation der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen treffen. Dazu gehören zum Beispiel Vorgaben zu Sicherheitsaudits, Prüfungen, externe Aufsichtsmaßnahmen und Zertifizierungen.

Satz 2 regelt ein Benehmen mit dem BSH, soweit maritime Infrastrukturen im Sinne des § 2 Nummer 12 KRITIS-Dachgesetz in der ausschließlichen Wirtschaftszone betroffen sind.

Zu § 5d Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz

Absatz 3 Satz 1 begründet die Pflicht einzelner Betreiber kritischer Anlagen bei Strom, Erdgas und Wasserstoff, der Bundesnetzagentur die Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes vorzulegen. Was und wie im Einzelnen zu dokumentieren ist, ergibt sich aus dem Sicherheitskatalog der BNetzA nach Absatz 2. Absatz 3 Satz 2 gibt der Bundesnetzagentur die Befugnis, über die Dokumentation nach Satz 2 hinaus die Vorlage weiterer Dokumente zur Überprüfung der Einhaltung der Resilienzpflichten nach § 13 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes zu verlangen. Dazu gehört insbesondere die Vorlage des Resilienzplans.

Im Gleichklang mit § 16 Absatz 2 KRITIS-Dachgesetz verfolgt die BNetzA bei der Auswahl, welche Betreiber einer Nachweisüberprüfung unterliegen soll, einen risikobasierten Ansatz und wählt die einzelnen zu kontrollierenden Betreiber kritischer Anlagen anhand der in Absatz 3 Satz 3 genannten Kriterien aus. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll dabei berücksichtigt werden. Durch eine risikobasierte Betrachtung soll die BNetzA effizienter die vorhandenen Ressourcen und ihre Aufsichtsfunktion in Einklang bringen und auf die größten Risiken fokussieren. Flächendeckende Kontrollen sollen dadurch verhindert werden.

Zu § 5d Absatz 4 Energiewirtschaftsgesetz

Die Bundesnetzagentur kann vor Ort die tatsächliche Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz des KRITIS-Dachgesetzes bei dem ausgewählten Betreiber kritischer Anlagen nach Absatz 3 überprüfen.

Die Bundesnetzagentur kann sich bei der Vor-Ort-Kontrolle eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Qualifizierte Stelle im Sinne der Vorschrift können anerkannte Stellen sein, soweit sie über die notwendige Expertise und Neutralität verfügen.

Mit Satz 3 wird der Bundesnetzagentur eine Befugnis zum Betreten der Einrichtungen des Betreibers Kritischer Anlagen und zur Einsichtnahme in die für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 relevanten Dokumentation und zur Begutachtung der getroffenen Umsetzungsmaßnahmen beim Betreiber eingeführt. Die Einräumung eines Betretungsrechts unter Wahrung der grundrechtlichen Anforderungen sowie der Verhältnismäßigkeit dient der Umsetzung des Auftrags an die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557, Vor-Ort-Kontrollen bei den Betreibern kritischer Anlagen, die die Betreiber für die Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung nutzt, zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur wird in die Lage versetzt, den notwendigen Umfang und die tatsächliche Umsetzung der einzuhaltenden Maßnahmen zu überprüfen.

Zu § 5d Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz

Im Gleichklang mit § 8 Absatz 2 Satz 2 soll auch hier der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen berücksichtigt werden. Er dient dabei als gebotene Einschränkung und berücksichtigt Bereiche, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

Zu § 5d Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz

Im Einklang mit § 16 Absatz kann die BNetzA bei Mängeln die Vorlage eines geeigneten Mängelbeseitigungsplans und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Sie kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Mängelbeseitigung verlangen. Auch hier kann die BNetzA gemäß Absatz 4 verlangen, dass der Nachweis durch ein Zertifikat auf der Grundlage eines Audits erbracht wird.

Zu § 5d Absatz 7 Energiewirtschaftsgesetz

Die Bundesnetzagentur sorgt für die Beteiligung der Öffentlichkeit, indem sie die betroffenen Betreiber kritischer Anlagen sowie die betroffenen Wirtschaftsverbände anhört, um dadurch die branchenspezifischen Anforderungen besser berücksichtigen zu können. Der Sicherheitskatalog ist alle zwei Jahre auf dessen Aktualität zu überprüfen.

Zu Nummer 3

Im Einklang mit den europäischen Regelungen der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (CER-Richtlinie) kann die Regelung des § 12g des Energiewirtschaftsgesetzes aufgehoben werden. Die Verpflichtungen zu den europäischen kritischen Infrastrukturen werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der CER-Richtlinie im KRITIS-Dachgesetz neu geordnet. Einer zusätzlichen Regelung im Energiewirtschaftsgesetz bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeregelung der Nummer 3.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeregelung der Nummer 2.

Zu Nummer 6

Es handelt sich jeweils um eine Folgeregelung der Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 7

Es handelt sich jeweils um eine Folgeregelung der Nummer 2 und 3.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen)

Hierbei handelt es sich um eine unmittelbare Folgeänderung der Aufhebung von § 12g des Energiewirtschaftsgesetzes und steht mit dieser in engem Sachzusammenhang.

Mit dem Wegfall der Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen, entfällt auch die Notwendigkeit, Regelungen zur Ausgestaltung der Berichtspflicht nach § 12g Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln. Die Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen ist daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung)

Hierbei handelt es sich um eine unmittelbare Folgeänderung der Aufhebung von § 12g des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen (ÜNSchutzV) und steht mit diesen im engen Sachzusammenhang.

Mit dem Wegfall der Verpflichtung, den Sicherheitsplan der Bundesnetzagentur nach § 12g Absatz 3 EnWG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 ÜNSchutzV vorzulegen, und dessen Überprüfung durch die Bundesnetzagentur oder eine Beanstandung der Bundesnetzagentur nach § 12g Absatz 3 EnWG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 3 ÜNSchutzV vornehmen zu lassen, entfällt auch unmittelbar die Notwendigkeit, für diese Amtshandlungen Gebührentatbestände vorzusehen. Gleiches gilt für den Gebührentatbestand nach § 12g Absatz 3 EnWG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 ÜNSchutzV für den Fall, dass die Bundesnetzagentur gegenüber den Anlagenbetreiber Amtshandlungen zum Sicherheitsbeauftragten nach § 12g Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen hat.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz in Artikel 1 tritt mit Ausnahme des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

In Artikel 1 tritt der § 14 Absatz 3, 4 und 5 am 1. Januar 2030 in Kraft. Dabei handelt es sich um die Rechtsverordnungsermächtigungen der Bundesressorts und Landesregierungen hinsichtlich der Konkretisierungen der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1.

